Versicherungsbedingungen Stand 09.2026

Cleos Welt
Katzen-OP-Versicherung

A Vertragsparteien 3

A.1 Versicherungsnehmer 3

A.2 Risikoträger 3

A.3 Cleo & You GmbH 3

B Umfang des Versicherungsschutzes 3

B.1 Begriffe 3

B.2 Versicherbare Katzen 4

B.3 Versicherungssummen 4

B.4 Selbstbeteiligung 4

B.5 Einzureichende Unterlagen 4

B.6 Wartezeiten 5

B.7 Leistungsumfang 5

B.8 Direktabrechnung 7

B.9 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen 7

B.10 Geltungsbereich 8

B.11 Vorleistungsgarantie 8

B.12 Update-Garantie 8

C Obliegenheiten 8

C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls 8

C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung 9

C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung 9

D Beiträge 9
D.1 Beitragszahlung 9
D.2 Anpassung der Beiträge 10
E Beginn des Versicherungsschutzes 10
F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten 11
F.1 Vertragsdauer 11
F.2 Automatische Vertragsverlängerung 11
F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf 11
F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall 11
F.5 Kündigungsverzicht nach Schadenfall 11
F.6 Lebenslange Versicherungsgarantie (sofern in der Versicherungspolice vereinbart) 11
F.7 Interessenfortfall 11
F.8 Anteilige Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung 11
G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss 11
G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände 11
G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht 12
G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers 12
G.4 Hinweispflicht des Versicherers 12
G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers 12
G.6 Anfechtung 12
G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers 13
H Fortsetzung des Vertrages im Todesfall 13
I Mehrfachversicherung 13
J Vertragserklärung 13
K Vollmachten des Versicherungsvertreters 13
L Anschriftenänderungen 13
M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht 13
N Embargobestimmung 13
Baustein SOS-Schutz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart) 13
Baustein Hundehalterhaftpflicht-versicherung Rundumschutz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart) 18
Baustein Spezial-Rechtsschutz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart) 31

A Vertragsparteien

A.1 Versicherungsnehmer

Der Kunde bezahlt die vereinbarten Beiträge und ist Vertragspartner des Versicherers. Nach dem Gesetz ist der Kunde der Versicherungsnehmer.

A.2 Risikoträger

Die Uelzener Allgemeine Versicherung-Gesellschaft a.G. ist der Risikoträger dieses Vertrages und ist dem Gesetz nach, der Versicherer.

Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a. G.
Veerßer Straße 65/67, 29525 Uelzen

Aufsichtsratsvorsitzende:
Susanne Treiber

Vorstand:
Imke Brammer-Rahlfs (Vorsitzende)
Bernd Fischer (Stv.)
Joachim Unger
E-Mail: info@uelzener.de

Registergericht:
AG Lüneburg HR B 120469
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE 116 681 647
Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE19ZZZ00000118549

A.3 Cleo & You GmbH

Cleo & You GmbH hat als Versicherungsvertreter gemäß § 34d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 GewO von der Uelzener Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft a.G. die Vollmacht erteilt bekommen, die Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen.
Somit kümmert sich Cleo & You GmbH um den Vertrieb der Produkte, die Vertragsverwaltung und die Schadenabwicklung. Darüber hinaus ist die Cleo & You GmbH berechtigt den Beitrag einzuziehen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

Die Operationsversicherung übernimmt die Kosten für veterinärmedizinisch notwendige Operationen infolge einer Krankheit oder eines Unfalls bis zum tariflich festgelegten GOT-Satz. Mitversichert sind die zur Operation führende Diagnostik sowie die dazugehörige Vor- und Nachbehandlung einschließlich notwendiger Arzneimittel, Unterbringung und Verpflegung.

B.1 Begriffe

B.1.1 Diagnostik (Diagnose)

Diagnostik umfasst alle veterinärmedizinischen Maßnahmen, die nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft geeignet erscheinen, einen Befund (Diagnose) zu erlangen. Hierzu zählen:

- Vorbericht,
- Klinische Untersuchungen, einschließlich die fachliche Beurteilung des Tierarztes ohne Einsatz technischer oder apparativer Hilfsmittel,
- Spezielle Untersuchungen wie Röntgen, MRT, CT, Ultraschall, Szintigraphie und Laboruntersuchungen.

Verdachtsdiagnosen, Ausschlussdiagnosen und Differentialdiagnosen stehen gesicherten Diagnosen gleich.

B.1.2 Heilbehandlung

Heilbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige ambulante oder stationäre Behandlung inkl. Diagnostik. Sie soll geeignet sein, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.3 Kastration/ Sterilisation

Kastration ist das chirurgische Entfernen der Hoden/ Eierstöcke. Bei weiblichen Tieren kann im Rahmen der Kastration zusätzlich die Gebärmutter entfernt werden. Sterilisation ist das chirurgische Durchtrennen der Samenstränge/ Eileiter.

B.1.4 Krankheit

Krankheit ist eine unvorhersehbare Veränderung des Gesundheitszustandes.

B.1.5 Leistungsfall

Die veterinärmedizinisch notwendige Operation des versicherten Tieres aufgrund einer Gesundheitsschädigung wegen Krankheit oder infolge eines Unfalls, einschließlich der zur Operation führenden Diagnostik sowie der dazugehörigen Vor- und Nachbehandlung.

Als eigenständiger Leistungsfall gilt jede versicherte Operation, auch wenn diese im Zusammenhang mit derselben Erkrankung oder demselben Unfallereignis steht.

B.1.6 Medizinisch notwendig

Medizinisch notwendig ist eine Heilbehandlung oder Operation aufgrund einer Veränderung des Gesundheitszustands, die unter Anwendung von

veterinärmedizinisch wissenschaftlich anerkannten, ausreichend geprüften und bewährten Methoden dazu geeignet ist, den Gesundheitszustand wiederherzustellen oder eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.7 Nachbehandlung

Nachbehandlung ist die veterinärmedizinisch notwendige Heilbehandlung inklusive Unterbringung, Verpflegung sowie Versorgung mit Arzneimitteln.

Die Nachbehandlung muss geeignet erscheinen, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.8 Operation

Eine Operation ist ein unter Vollnarkose, Sedierung oder Lokalanästhesie mit Hilfe von veterinärmedizinischen Instrumenten durchgeführter, chirurgischer Eingriff in den Organismus unter Verletzung der körperlichen Integrität zum Zwecke der Therapie. Versichert sind Eingriffe, bei denen die Haut und das darunterliegende Gewebe mehr als punktförmig durchtrennt werden.

Die Operation muss geeignet erscheinen, die Gesundheit:

- wiederherzustellen,
- zu verbessern,
- eine Verschlechterung zu verhindern.

B.1.9 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist eine Krankheit, Gesundheitsschädigung oder Unfallfolge des versicherten Tieres.

Der Versicherungsfall gilt als eingetreten, sobald erstmals klinische Symptome, Auffälligkeiten, Beschwerden, Befunde oder sonstige Anzeichen vorliegen, die auf eine Krankheit, Gesundheitsschädigung oder Unfallfolge hindeuten. Dies gilt unabhängig davon, ob zu diesem Zeitpunkt bereits eine Diagnose oder Verdachtsdiagnose gestellt wurde. Die spätere Diagnosestellung, Bestätigung einer Verdachtsdiagnose oder Durchführung weiterer diagnostischer Maßnahmen begründet keinen neuen Versicherungsfall.

B.1.10 Unfall

Unfall ist ein ungeplantes Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper einwirkt und eine körperliche Gesundheitsschädigung nach sich zieht.

Als Unfall zählt auch, wenn durch eigene Bewegungen Muskeln, Sehnen, Bänder, Kapseln oder Menisken zerreißen oder gezerrt werden und bei Knochenbrüchen und Verrenkungen von Gelenken.

B.1.11 Verkehrsunfall

Ein Verkehrsunfall ist ein Unfall des versicherten Tieres mit einem motorisierten Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr.

B.1.12 Vorbehandlung

Vorbehandlung ist die Untersuchung zur Vorbereitung der Operation. Es handelt sich insbesondere um eine Untersuchung zum Zustand des Tieres und der Diagnostik vor einer Operation.

B.2 Versicherbare Katzen

Versicherbar sind Katzen ab der achten Lebenswoche.

B.3 Versicherungssummen

Die maximale Versicherungsleistung in der Katzen-OP-Versicherung ist pro Versicherungsjahr auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Die Versicherungssumme gilt gemäß der Versicherungspolice und deren Nachträgen.

Erfolgt im laufenden Versicherungsjahr eine Erhöhung der Versicherungssumme, werden alle Erstattungen, welche innerhalb des jeweiligen Versicherungsjahres bereits anerkannt wurden, angerechnet.

B.4 Selbstbeteiligung

Wurde eine Selbstbeteiligung vereinbart, ist diese in der Versicherungspolice ausgewiesen und wird pro Versicherungsjahr in Abzug gebracht. Im Leistungsfall ziehen wir die vereinbarte Selbstbeteiligung von der Erstattungsleistung ab.

Der Abzug gilt auch für besondere Versicherungssummen, wie sie in der Police vereinbart wurden.

B.5 Einzureichende Unterlagen

Als Nachweis zum Gesundheitszustand der zu versichernden Katze bzw. der versicherten Katze darf der Versicherer auf Kosten des Versicherungsnehmers Behandlungsübersichten, Karteikartenauszüge oder ein tierärztliches Gutachten verlangen.

Alle veterinärmedizinisch notwendigen Kosten für Operationen sowie sonstige versicherte Kosten sind durch eine Rechnung nachzuweisen. Die Rechnung muss den Namen der versicherten Katze, das Datum der erbrachten Leistung, die Diagnose, die berechneten Leistungen unter Angabe der Einzelpositionen mit entsprechenden Preisen bzw. Gebühren, die Kosten für

Verbrauchsmaterial und Arzneimittel sowie den Rechnungsbetrag enthalten. Die veterinärmedizinische Rechnung muss auf der jeweiligen Fassung der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) beruhen.

B.6 Wartezeiten

Der Versicherungsschutz beginnt erst nach Ablauf der vereinbarten Wartezeit.

Bei einer Vertragsänderung oder Vertragserweiterung gilt die Wartezeitregelung für den hinzukommenden Teil des Versicherungsschutzes.

B.6.1 Allgemeine Wartezeit

Für Leistungsfälle beträgt die Wartezeit grundsätzlich 30 Tage ab Versicherungsbeginn.

B.6.2 Wartezeit für besondere Erkrankungen und Operationen

Für angeborene Fehlentwicklungen, vorvertraglich nicht bekannte Erkrankungen und die unter Ziffer B.7.2 genannten besonderen Erkrankungen und Operationen gilt eine besondere Wartezeit von 6 Monaten.

B.6.3 Ohne Wartezeit

Es besteht keine Wartezeit für:

- Leistungsfälle infolge eines Unfalls, zum Beispiel wenn die Katze in einen Verkehrsunfall verwickelt wird; dies gilt nicht für Erkrankungen/Operationen gemäß Ziffer B.7.2.

B.6.4 Wartezeit bei Vorversicherung

Bestand ein unmittelbarer Vorvertrag bei einem Vorversicherer mit einem vergleichbaren Deckungsumfang, wird die Laufzeit des vorherigen Versicherungsvertrags als Wartezeit anerkannt. Dies gilt auch, wenn der Vorvertrag bei Cleos bestanden hat.

Die Anrechnung erfolgt nur, wenn der Vertrag nicht durch den Vorversicherer gekündigt wurde.

Der Versicherer kann die Vertragsunterlagen des Vorvertrags anfordern. Stellt der Versicherungsnehmer diese nicht oder nicht vollständig zur Verfügung oder ist der Deckungsumfang nicht vergleichbar, entfällt die Anerkennung der Laufzeit des Vorvertrags als Wartezeit.

B.7 Leistungsumfang

B.7.1 Leistungsfall

Im Leistungsfall werden Kosten für

- Operationen inkl. Vorbehandlung, die zur Diagnose und Operation führen,
- Nachbehandlungen

bis zum in der Versicherungspolice genannten maximalen Satz der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) bzw. der genannten Höchstentschädigungsgrenze erstattet (Versicherungsfall). Für Vor- und Nachbehandlungen sind die in der Versicherungspolice genannten Zeiträume mitversichert.

Wenn durch einen endoskopischen Eingriff eine versicherte Operation vermieden werden kann, ist dieser Eingriff mitversichert. Dies gilt nicht für ausschließlich diagnostische Maßnahmen.

Ersetzt werden im Zusammenhang mit einer versicherten Operation außerdem die Aufwendungen für veterinärmedizinisch notwendige

- Arzneimittel (außer Mittel gegen Endo- und Ektoparasiten),
- Unterbringungs- und Verpflegungsaufwendungen bei Klinikaufenthalten.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der zugrundeliegende Versicherungsfall:

- nach Beginn des Versicherungsschutzes,
- nach Ablauf der jeweiligen Wartezeit,
- nicht während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes,
- vor Ende des Vertrages

eingetreten ist.

B.7.2 Besondere Erkrankungen und Operationen

Dazu gehören Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik, Vor- und Nachbehandlung, sofern sie aufgrund der folgenden Erkrankungen oder besonderen Eingriffe erfolgen:

a. Brachyzephales Syndrom (Kurz- bzw. Rundköpfigkeit). Das brachyzephale Syndrom äußert sich unter anderem durch zu enge Nasenlöcher, abnormal geformte Nasenmuscheln, ein verlängertes Gaumensegel, Erkrankungen der Tonsillen, einen Kehlkopfkollaps und eine verengte Luftröhre (Trachea).
b. Distichiasis. Zusätzliche wimpernartige Haare (Distichien) wachsen aus den Talgdrüsen des Lidrandes heraus in Richtung des Auges und verursachen dort Schäden an der Hornhaut.

c. Ektopische Zilien. Fehlangelegte Wimpern wachsen durch die Lidbindehaut und können zu Hornhautirritationen führen.
d. Ektropium (Hängelid). Das Augenlid ist nach außen gedreht. Meistens ist das Unterlid betroffen. Deshalb kann kein vollständiger Lidschluss erfolgen.
e. Entropium (Rolllid). Das Augenlid ist samt Wimpern nach innen gedreht, sodass die Wimpern an der Hornhaut reiben.
f. Nickhautdrüsenprolaps (Cherry Eye). Vorfall der Nickhautdrüse im dritten Augenlid.
g. Herzerkrankungen. Hierunter fallen sämtliche Operationen aufgrund angeborener oder erworbener Herzerkrankungen, sowie sonstige Operationen am Herzen und Gefäßsystem.
h. Hüftgelenksdysplasie (HD). Hüftgelenksdysplasie ist eine Fehlentwicklung des Hüftgelenks.
i. Ellenbogengelenksdysplasie (ED). Ellenbogengelenksdysplasie ist eine Fehlentwicklung des Ellenbogengelenks.
j. Korrekturosteotomie/Umstellungsosteotomie. Bei diesem orthopädisch-chirurgischen Eingriff wird ein Knochen durchtrennt, um die normale Knochen-, Gelenk- oder Extremitäten-Anatomie und/oder Funktion herzustellen.
k. Kryptorchismus (Hodenhochstand). Lageanomalie der Hoden. Das heißt, die Hoden sind nicht oder nicht vollständig in den Hodensack abgestiegen und befinden sich im Leistenspalt oder in der Bauchhöhle.
l. Lidspaltenplastik. Diese wird durchgeführt zur Korrektur von Fehlstellungen der Lider.
m. Patellaluxation. Hierbei handelt es sich um eine angeborene oder traumatisch erworbene Verschiebung der Kniescheibe aus ihrem Gleitbett.
n. Pectineus-Myektomie (operative Heilbehandlung der Hüftgelenksdysplasie). Hierbei wird der Pectineus-Muskel, ein Muskel, der das Hüftgelenk beugt, durchtrennt. Dadurch soll der Hüftkopf besser in der Gelenkpfanne liegen.
o. Portosystemischer Shunt (Lebershunt). Der Lebershunt ist eine meist angeborene Fehlbildung, bei der es zur Störung der Leberdurchblutung kommt. Dadurch kommt es zur Leberfunktionsstörung.
p. Prothesen (ausgenommen Zahnprothesen). Die Prothese ist ein medizinisch notwendiges, künstlich geschaffenes, funktionell ähnliches Körperersatzstück wie zum Beispiel ein Hüftgelenk.
q. Umbilicalhernie (Nabelbruch). Durch eine Lücke in der Bauchwand im Bereich des Nabels können Teile des Bauchraumes hindurchtreten.
r. Inguinalhernie (Leistenbruch). Durch eine Lücke in der Bauchwand im Bereich des Leistenspalts können Teile des Bauchraumes hindurchtreten.
s. Persistierender Urachus, Urachusfistel. Hierbei handelt es sich um Fehlbildung des embryonalen Ausführungsgangs der Harnblase.
t. Ektopischer Ureter. Der Harnleiter mündet durch eine Fehlbildung nicht in die Blase.
u. FORL/CORL (Resorptive Läsionen, Tooth Resorption, Neck Lesions). Hierbei handelt es sich um fortschreitende Zahnerkrankungen, bei der körpereigene Zellen die Zahnhartsubstanz abbauen
v. Mucopolysaccharidose (MPS VI). Hierbei handelt es sich um eine Stoffwechselerkrankung, bei der Enzyme nicht gebildet werden können und der Körper bestimmte Zuckerketten nicht abbauen kann.

Versicherungsschutz besteht bis jeweils zur maximalen Versicherungssumme, es sei denn in der Versicherungspolice wird ein anderer Betrag genannt.

B.7.3 Zusätzlich versicherte Leistungen und mitversicherte Kosten

Folgende Leistungen sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bei einem versicherten Leistungsfall zusätzlich mitversichert:

a. Ergänzungsfutter, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die im Zusammenhang mit einer versicherten Operation stationär verabreicht werden;

Folgende Leistungen sind bei einem versicherten Leistungsfall zusätzlich mitversichert, sofern sie in der Versicherungspolice vereinbart sind:

a. Kosten für Zahnextraktionen und Wurzelbehandlungen, inklusive der dazugehörigen Narkose;
b. Zahnfüllungen, Zahnersatz und Zahnkorrekturen, inklusive der dazugehörigen Narkose. Zahnkorrekturen sind zum Beispiel Behandlungen und Operationen in Folge von Persistierende Milchzähnen, Zahnfehlstellungen oder Einschleiftherapien;
c. durch einen Tierarzt oder Nicht-Tierarzt durchgeführte alternative Heilbehandlungen wie Akupunktur, Homöopathie, Lasertherapie oder Physiotherapie im Zeitraum von 12 Wochen nach einer versicherten Operation. Die Leistung muss in Zusammenhang mit der vorausgegangenen Operation stehen.
d. durch einen Tierarzt durchgeführte Osteopathie im Zeitraum von 12 Wochen nach einer versicherten Operation. Die Leistung muss in Zusammenhang mit der vorausgegangenen Operation stehen.
e. Heilpraktiker Behandlungen im Zeitraum von 12 Wochen nach einer versicherten Operation;
f. die tierärztliche Notdienstgebühr im Zusammenhang mit einer veterinärmedizinisch zwingend notwendigen Operation oder in direkter Folge eines Unfalls;
g. ein Zuschuss zu den Bestattungskosten bei dem Tod der Katze infolge eines Leistungsfalls;
h. chirurgische Kastration/Sterilisation der Katze einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlung. Bösartige Neubildungen der

Hoden/Eierstöcke oder Gebärmutter gelten sind nach Labornachweis bis zur allgemeinen Höchstentschädigungsgrenze mitversichert.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.7.4 Vorsorgeleistungen (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Sofern in der Versicherungspolice vereinbart, sind folgende veterinärmedizinische Leistungen (abweichend von B.9.8) einschließlich dazugehöriger Diagnostik zusätzlich versichert:

a. Zahnreinigungen, Zahnsteinentfernungen und Zahnpolitur;
b. die tierärztliche Kennzeichnung des versicherten Hundes durch einen Identifizierungschip, der die ISO-Norm erfüllt (Chipkosten);
c. Impfungen und Parasitenmittel;
d. prophylaktische Blutchecks;
e. prophylaktische und therapeutische Verhaltenstherapien inkl. chemischer Kastrationschip;

B.8 Direktabrechnung

Auf ausdrückliche Anweisung des Versicherungsnehmers und bei Vorlage einer Abtretungsvollmacht rechnet der Versicherer die von einem Tierarzt oder einer Tierklinik durchgeführten und versicherten Leistungen direkt mit diesem/dieser ab.

Der erstattungsfähige Betrag wird in diesem Fall unmittelbar an den Tierarzt bzw. die Tierklinik gezahlt. Der Versicherungsnehmer bleibt für die Erfüllung etwaiger darüberhinausgehender Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Tierarzt bzw. der Tierklinik verantwortlich.

B.9 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

B.9.1 Vorsätzliche und fahrlässige Schadenverursachung

Führt der Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz. Verursacht der Versicherungsnehmer einen Versicherungsfall fahrlässig oder grob fahrlässig, besteht Versicherungsschutz.

B.9.2 Vorerkrankungen

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für Beschwerden oder bekannte Erkrankungen, die vor Vertragsbeginn bestanden haben oder bekannt waren, sowie vorvertraglich angeratene Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen.

B.9.3 Wartezeit

Nicht versichert sind Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die in die jeweilige Wartezeit fallen.

B.9.4 Mängel und Krankheiten

Nicht versichert sind die Folgen von Mängeln, Krankheiten oder angeborenen Fehlentwicklungen, wenn bereits vor Vertragsbeginn oder vor Ablauf der jeweiligen Wartezeit klinisch relevante, tierärztlich dokumentierte Symptome oder Befunde vorlagen, die typischerweise im Zusammenhang mit der später diagnostizierten Erkrankung stehen, unabhängig davon, wann die Diagnose gestellt wird. Dies gilt insbesondere für Besondere Erkrankungen gem. B.7.2 innerhalb der besonderen Wartezeit.

Allgemeine, nicht zuordenbare Befindlichkeitsstörungen genügen hierfür nicht.

B.9.5 Nach Beendigung des Vertrages

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die nach Beendigung des Vertrages durchgeführt werden.

B.9.6 Fortdauer des Versicherungsschutzes bei laufender Nachbehandlung nach Vertragsende

Abweichend von Ziffer B.9.5 bleibt eine bei Beendigung des Vertrages bereits begonnene Nachbehandlung, die im Zusammenhang mit einer während der Vertragslaufzeit versicherten Operation steht, für die Dauer von bis zu 15 Kalendertagen nach der Operation im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme mitversichert. Nach Ablauf dieser Frist entfällt der Versicherungsschutz auch für eine noch nicht abgeschlossene Nachbehandlung.

B.9.7 Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Nicht versichert sind Versicherungsfälle, die während einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes eintreten sowie Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen, die in diesem Zeitraum durchgeführt werden.

B.9.8 Kein Leistungsanspruch

Für bestimmte, folgende Ereignisse besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, diese sind in der Versicherungspolice explizit genannt:

a. zusätzlich versicherte Leistungen gemäß Ziffer B.7.3;

b. Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die nicht stationär verabreicht werden;
c. tierärztliche Konsultationen und Operationen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen
c.a. am Gebiss, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;
c.b. durch den Versicherungsnehmer sowie Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Eltern;
c.c. die keine Heilbehandlung oder Operation nach sich ziehen, Maßnahmen vorbeugenden Charakters (zum Beispiel Analbeutelentleerung ohne krankhaften Befund, Wolfskrallenentfernung ohne Verletzungen) und wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapiemaßnahmen (zum Beispiel Goldimplantate);
c.d. infolge von Epidemien und Pandemien, Kernenergie, Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe;
c.e. von Krankheiten, die durch empfohlene Impfungen im Rahmen der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (wie zum Beispiel Katzenseuche, Katzenschnupfen, Katzenleukose und Tollwut), verhindert werden können, sofern das Bestehen eines Impfschutzes durch einen internationalen Impfpass nicht nachgewiesen werden kann;
c.f. der Welpen nach einer Geburt bzw. einem Kaiserschnitt;
c.g. nach einem Versicherungsfall während der jeweiligen Wartezeit, bei Besonderen Erkrankungen auch bei Unfällen;
d. Wege-, Verweilgeld, Eilige Leistungen, Besuchsgebühr und Reisekosten, sowie Transportkosten;
e. Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen und Aufnahmeuntersuchung, nichtmedizinische Verwaltungs- und Nebenkosten, Rezeptgebühren, Porto-, Kurier- und Versandkosten, Fotodokumentation, Anfertigung von Datenträgern;
f. Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Pflegemittel (zum Beispiel Shampoo, Ohrenreiniger), Hilfsmittel, Abgabe von medizinischem Equipment (zum Beispiel Fieberthermometer, Zeckenzange, Inhalatoren);
g. die tierärztliche Notdienstgebühr im Zusammenhang mit einer veterinärmedizinisch zwingend notwendigen Operation oder in direkter Folge eines Unfalls;
h. Trächtigkeitsuntersuchung und -abbruch, zuchthygienische Maßnahmen, physiologisch ablaufende Geburten und hormonell durchgeführte Östrusverschiebungen bei Hündinnen;
i. Euthanasie der versicherten Katze, außer bei unheilbaren Krankheiten oder infolge eines Unfalls oder Operation;
j. Kosten für Spender-Tiere (z.B. Blutspende);
k. die Folgen von nicht versicherten Eingriffen.

B.10 Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt für Leistungsfälle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Für Leistungsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Versicherungsnehmer bis zu einem maximalen Auslandsaufenthalt von 12 Monaten Versicherungsschutz. Für Leistungsfälle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland besteht ein Leistungsanspruch maximal im Umfang der in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT).

B.11 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht klar, ob ein versicherter Sachschaden während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder noch in die Wirksamkeit eines Vorvertrages fällt, wird sich der Versicherer nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz besteht, sondern wird sich mit dem Vorversicherer über die zeitliche Zuordnung des Schadens und die damit verbundene Zuständigkeit auseinandersetzen.

Kann keine Einigung mit dem Vorversicherer erzielt werden und es steht gleichzeitig fest, dass der entsprechende Schadensfall auch nach den Vertragsbestimmungen des Vorversicherers versichert wäre, geht der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden auf Basis dieser Vertragsbestimmungen.

Sofern sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nicht in den versicherten Zeitraum dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei ist, kann der Versicherer die erbrachten Leistungen von Versicherungsnehmer zurückfordern.

B.12 Update-Garantie

Werden die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne einen Mehrbeitrag zu erheben, geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

C Obliegenheiten

Die folgenden Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer.

C.1 Beseitigen von Gefahren vor Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn vom Versicherungsnehmer verlangt wird, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist eine Gefahr beseitigen muss, muss der Versicherungsnehmer dies tun, sofern es zumutbar ist. Bei der Frage der

Zumutbarkeit sind die Interessen beider Parteien gegeneinander abzuwägen.

C.2 Obliegenheit zur Schadensbegrenzung

Der Versicherungsnehmer muss alles ihm Zumutbare tun, um den Schaden abzuwenden bzw. gering zu halten. Sofern der Versicherer hierzu Weisungen erteilt, ist Versicherungsnehmer dazu verpflichtet diese zu befolgen. Sind für die Abwendung oder Minderung des Schadens Aufwendungen notwendig, werden diese dem Versicherungsnehmer erstattet, wenn

- die Aufwendungen auf Veranlassung des Versicherers hin getätigt wurden oder
- die Aufwendungen nach den Umständen für geboten halten.

Aufwendungen der öffentlichen Hand (zum Beispiel Feuerwehr, Rettungsdienste, Polizei), die im öffentlichen Interesse erbracht werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

C.3 Obliegenheit zur Mitwirkung bei der Schadenermittlung

Damit der Versicherer der Leistungsverpflichtung aus diesem Versicherungsvertrag nachkommen kann, ist der Versicherer auf Mitwirkung des Versicherungsnehmers angewiesen:

- Der Versicherungsnehmer muss alle Untersuchungen über die Schadenursache und -höhe sowie den Umfang der Leistungspflicht erlauben und sofern das zumutbar ist, diese Untersuchungen auch unterstützen.
- Der Versicherungsnehmer muss jederzeit wahrheitsgemäß und zeitnah Auskünfte erteilen.
- Der Versicherungsnehmer muss alle Umstände mitteilen, die aus Sicht des Versicherers für die Bearbeitung des Leistungsfalls wichtig sind.
- Der Versicherungsnehmer muss alle angeforderten Unterlagen zum Leistungsfall (zum Beispiel Schadenanzeige, Schilderungen, Belege, Gutachten) übersenden.

C.4 Rechtsfolgen bei Verletzung einer Verhaltensregel/Obliegenheit

C.4.1 Recht zur Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C.5.2 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C.1 bis C.3 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D Beiträge

D.1 Beitragszahlung

D.1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und in der Versicherungspolice angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufrechts.

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag nicht rechtzeitig zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat. Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

D.1.2 Folgebeiträge

Die Folgebeiträge sind jeweils zum Monatsersten der vereinbarten Zahlungsperiode fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat. Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (zum Beispiel E-Mail) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen. Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird. Die Leistungsfreiheit des Versicherers bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D.1.3 Zahlungsperiode und Zahlungsweise

Die Zahlungsperiode und Zahlungsweise können der Versicherungspolice entnommen werden.

D.2 Anpassung der Beiträge

D.2.1 Überprüfung der Schaden- und Kostenentwicklung

Im Rahmen der Beitragsanpassung werden einmal im Kalenderjahr die Beiträge aller bestehenden Versicherungsverträge geprüft. Dabei wird ermittelt, ob und inwieweit sich bei der Kalkulation des Tarifs nicht vorhersehbare Veränderungen bei den Kosten und den Schadenaufwendungen ergeben, die eine Neukalkulation erforderlich machen.

Bei einer Neukalkulation wird die zurückliegende Schaden- und Kostenentwicklung betrachtet und auch die voraussichtliche Entwicklung bis zur nächsten Neukalkulation prognostiziert. Dabei werden nur anerkannte Methoden und Verfahren der Versicherungstechnik und -mathematik verwendet.

Der Gewinn, der angesetzt wurde, bleibt bei der Neukalkulation unverändert. Für den Fall, dass die unternehmenseigenen Daten nicht ausreichen, um die Beiträge neu zu kalkulieren, kann auf statistische Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV e.V.) zurückgriffen werden.

D.2.2 Anpassung des Beitrags

Ergibt die Neukalkulation eine Abweichung von mindestens 3 % gegenüber dem bisherigen Beitrag, kann der Beitrag zu dieser Versicherung entsprechend angepasst werden. Bei einer geringeren Abweichung erfolgt keine Anpassung. Der angepasste Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Anpassung geltenden Beitrag für neu abzuschließende Verträge mit vergleichbaren Versicherungsbedingungen, Tarifmerkmalen und demselben Versicherungsumfang nicht übersteigen. Ergibt sich ein niedrigerer Beitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag entsprechend abzusenken.

In beiden Fällen gilt der neue Beitrag ab der nächsten Versicherungsperiode.

D.2.3 Rechte nach einer Beitragsanpassung

Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Neukalkulation, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Die Kündigung wird dann einen Monat nach Zugang wirksam.

E Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt, der in der Versicherungspolice angegeben ist. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den ersten Beitrag zahlt. Zahlt er den ersten Beitrag nicht, kann der

Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, sofern die Voraussetzungen des § 37 Versicherungsvertragsgesetz erfüllt sind.

F Vertragsende / Kündigungsmöglichkeiten

F.1 Vertragsdauer

Die Dauer des Vertrages ergibt sich aus der Versicherungspolice.

F.2 Automatische Vertragsverlängerung

Beträgt die Vertragsdauer mindestens ein Jahr, verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn die Vertragsparteien nicht vom Kündigungsrecht Gebrauch gemacht haben.

F.3 Kündigungsrecht zum Vertragsablauf

Der Versicherungsnehmer kann diesen Versicherungsvertrag unabhängig von der vereinbarten Vertragslaufzeit monatlich mit einer Frist von 14 Tagen kündigen. Der Vertrag endet am gewünschten Kündigungsdatum um 24:00 Uhr.

Der Versicherer kann den Versicherungsvertrag mit einer Frist von drei Monaten vor dem vereinbarten Ablauf kündigen.

Die Kündigungserklärung muss in Textform erfolgen. Der Versicherungsnehmer kann zum Beispiel über das Kundenportal kündigen. Dabei muss klar erkennbar sein, dass die Kündigung vom Versicherungsnehmer stammt.

F.4 Kündigung nach einem Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung hat er dafür einen Monat Zeit. Die Kündigungserklärung muss in Textform (zum Beispiel E-Mail) erfolgen. Sie wird dann direkt mit Zugang wirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch dem Versicherer steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Die Kündigung des Versicherers wird nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

F.5 Kündigungsverzicht nach Schadenfall

Sofern in der Versicherungspolice vereinbart, verzichtet der Versicherer nach Ablauf der Besonderen Wartezeit gemäß B.6.2 auf die Kündigung nach einem Versicherungsfall (F.4.).

F.6 Lebenslange Versicherungsgarantie (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

Kündigt der Versicherer zum Vertragsablauf (F.3), verpflichtet er sich, mindestens ein Fortführungsangebot zu unterbreiten. Der Versicherungsschutz muss mindestens Leistungsfälle infolge einer OP abdecken (OP-Versicherung).

Nach einer Laufzeit von drei Versicherungsjahren muss der Versicherungsschutz mindestens Leistungsfälle mit dem gleichen Versicherungsumfang abdecken. Der Versicherer kann eine Jahreshöchstentschädigung, erhöhte Selbstbeteiligung und/oder Versicherungsprämie verlangen.

Der Versicherer verzichtet auf eine erneute Gesundheitsprüfung und rechnet die bisherige Laufzeit als Wartezeit an.

F.7 Interessenfortfall

Stirbt die versicherte Katze nach Beginn dieses Versicherungsvertrages, steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Todeszeitpunkt der versicherten Katze zu.

F.8 Anteilige Prämie bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Wird der Versicherungsvertrag vor dem vereinbarten Ablaufdatum beendet, hat der Versicherer für den Zeitraum, in dem Versicherungsschutz bestanden hat, einen anteiligen Anspruch auf die Prämie.

G Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers bis zum Vertragsschluss

G.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E-Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich

sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und G.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

G.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

G.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz. Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat. Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

G.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

G.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach G.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

G.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

G.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

G.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

G.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

G.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung (G.2) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

H Fortsetzung des Vertrages im Todesfall

Im Falle des Todes geht der Vertrag auf die Erben über und es besteht weiterhin Versicherungsschutz. Die Versicherung kann durch die Erben monatlich mit einer Frist von 14 Tagen gekündigt werden (siehe F.3).

I Mehrfachversicherung

Eine Mehrfachversicherung entsteht, wenn dasselbe Risiko über mehrere Versicherungsverträge versichert ist.

Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist. Die Aufhebung des Vertrages oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

J Vertragserklärung

Alle für den Versicherer bestimmte Erklärungen und Anzeigen, die unmittelbar diesen Versicherungsvertrag betreffen, sind in Textform (zum Beispiel per E-Mail oder das Kundenportal) abzugeben. Sofern für diese Erklärungen und Anzeigen entsprechende Funktionen in Kundenportalen bereitgestellt sind, sind diese der Textform gleichgestellt.

Sofern es gesetzliche Regelungen gibt, die eine Schriftform vorschreiben, sind entsprechende Erklärungen und Anzeigen direkt an Cleo & You GmbH zu richten:

Cleo & You GmbH, Elbberg 6, 22767 Hamburg / support@cleos.de

K Vollmachten des Versicherungsvertreters

Sofern am Abschluss des Versicherungsvertrages ein Versicherungsvertreter beteiligt war, gilt dieser als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen und Versicherungspolice, Nachträge oder Schriftwechsel an den Versicherungsnehmer zu übermitteln.

L Anschriftenänderungen

Ändert sich die Postanschrift des Versicherungsnehmers, hat er uns diese Änderung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt die Anzeige, reicht es aus, wenn der Versicherer eine Erklärung, die ihm gegenüber wirken soll, als Einschreiben an die zuletzt bekannte Adresse zu senden. Die Erklärung gilt dann drei Tage nach Absendung als zugestellt. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

M Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Für diesen Versicherungsvertrag gelten die gesetzlich geregelten Gerichtsstände. Sofern ein versichertes Schadenereignis im Ausland eintritt und der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Hauptwohnsitz in Deutschland hat, können Klagen nur vor einem deutschen Gericht erhoben werden.

Für diesen Versicherungsvertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

N Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Baustein SOS-Schutz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

A Aufgaben und Inhalt des SOS-Schutzes

Über den SOS-Baustein erbringt der Versicherer verschiedene Assistance-Leistungen.

Der SOS-Baustein ist kein rechtlich selbständiger Vertrag und kann nicht unabhängig von einer Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen oder fortgeführt werden. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung, Stand 06.2026, insbesondere die Ziffern C – N.

A.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Der Versicherer möchte, dass du in einem Notfall schnelle Hilfe erhältst. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt, sofern in den Leistungen nichts Abweichendes geregelt ist (Obliegenheit). Du erreichst den Versicherer über die Telefonnummer **+49 221/82779782**. Die Mitarbeiter des Versicherers sind rund um die Uhr für dich da. Sie helfen dir sofort weiter.

Rufst du im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon (**+49 221/82779782**) an, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit in § 1, Ziffer 1 (sowie der weiteren Obliegenheiten) ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hast du zu beweisen. Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

B Umfang des Versicherungsschutzes

B.1 Betreuungsnotstand durch Krankheit oder Unfall des Halters

Wenn du dich infolge Krankheit, Unfall oder eines stationären Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung nicht um das versicherte Haustier kümmern kannst, dann erbringt der Versicherer die folgenden Leistungen.

B.1.1 Vermittlung von Tierpensionen/ Tierbetreuung

Der Versicherer benennt dir Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in deiner Nähe und vermitteln bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension.

Der Versicherer übernimmt die Kosten der Unterbringung bis zu einem Zeitraum von vier Wochen je Versicherungsfall, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 1.500 Euro je Kalenderjahr.

Nimmst du die Leistung zur Vermittlung von Tierpensionen/Tierbetreuung nicht in Anspruch, benennt der Versicherer dir einen Dienstleister für das tägliche Ausführen des Hundes und übernimmt die Kosten für diesen Dienstleister bis zu einem Zeitraum von vier Wochen je Versicherungsfall, jeweils zwei Stunden pro Tag, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 500 Euro je Kalenderjahr.

B.1.2 Übernahme des Einkaufs des Kunden plus Futter und Medikamente

Wenn dir in einer wie in Abschnitt B.6.1 beschrieben Situation diese Tätigkeiten nicht möglich sind, vermittelt der Versicherer dir einen Dienstleister, der für dich einmal wöchentlich:

- deinen Einkauf von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs einschließlich Unterbringung der besorgten Gegenstände sowie die
- Besorgung von Rezepten oder Medikamenten in einer Apotheke und
- Beschaffung und Lieferung von Tierfutter sowie der notwendigen Medikamente für das versicherte Haustier

übernimmt.

Der Versicherer übernimmt die Kosten für diese Dienstleistung bis zu einem Zeitraum von maximal vier Wochen je Leistungsfall. Alternativ übernimmt der Versicherer die Versandkosten eines entsprechenden Online-Händlers. Kosten für die Einkäufe, Medikamente und Tierfutter werden nicht übernommen.

B.1.3 Bei Urlauben: Vermittlung, aber keine Kostenübernahme

Der Versicherer benennt dir Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in deiner Nähe und vermittelt bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension auch im Falle deiner urlaubsbedingten Abwesenheit, sofern die gewohnte

Unterbringung nicht zur Verfügung steht. Bei einer urlaubsbedingten Abwesenheit ist die Dienstleistung auf die Vermittlung beschränkt, so dass Sie die Kosten selbst zu tragen haben.

B.1.4 Betreuung des Tieres zu besonderen Tag(en) im Jahr (Umzug, Hochzeit, Trauerfall)

Wenn du dich infolge deines Umzugs, deiner Hochzeit oder eines Trauerfalls nicht um das versicherte Haustier kümmern können, dann erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

Er benennt dir Tierpensionen oder Tierbetreuungsmöglichkeiten in deiner Nähe und vermittelt bei Bedarf die Unterbringung des versicherten Haustieres in einer Tierpension.

Er übernimmt die mit der Unterbringung verbundenen Kosten bis zu einem Betrag von maximal 50 Euro je Kalenderjahr.

B.2 Fahrten zum Tierarzt oder Tierklinik bei akuter Krankheit

Erleidet das versicherte Haustier einen Unfall oder erkrankt es akut, vermittelt der Versicherer einen notfall- oder krankheitsbedingten Transport des versicherten Haustieres per Tierambulanz (abhängig von der örtlichen Verfügbarkeit) oder übernimmt die Kosten für ein Taxi zu einem Tierarzt oder in eine Tierklink. Die Kosten für den Transport (Hin- und Rückfahrt) werden pro Versicherungsfall bis zu einer Höhe von 100 Euro erstattet. Anfallende Behandlungskosten werden nicht übernommen.

Der Versicherer vermittelt dir den Transport des versicherten Haustieres, wenn zur Nachsorge nach einem Unfall oder bei einer Erkrankung regelmäßige Tierarztbesuche notwendig sind. Der Versicherer übernimmt die Kosten pro Versicherungsfall für vier Wochen und bis zu maximal 200 Euro.

B.3 Tod des Tieres

Verstirbt das versicherte Haustier, unterstützt der Versicherer dich bei Bedarf mit den folgenden Leistungen.

B.3.1 Organisation der Beerdigung

Der Versicherer recherchiert und vermittelt dir einen Tierbestatter in Ihrer Nähe.

Die Kosten für den Transport zum Bestatter sowie die Kosten der Bestattung werden nicht übernommen.

B.3.2 Digitale psychologische Beratung

Der Versicherer stellt für dich den Kontakt zu einem Psychologen mit Online-Sprechstunde her und übernimmt die herbei anfallenden Kosten für bis zu zwei psychologischen Beratungen je Kalenderjahr.

B.4 Rechtliche Beratung

Wenn du in den folgenden Fällen eine rechtliche Beratung benötigen, vermittelt der Versicherer dir eine telefonische Rechtsberatung und übernimmt die beschriebenen Kosten:

- Das versicherte Haustier hat eine andere Person geschädigt (zum Beispiel eine Verletzung oder Beschädigung/Verschmutzung der Bekleidung)
- Du hast wegen des versicherten Haustiers behördliche oder steuerliche Fragen.

B.5 Postboten/ Besucher Wiedergutmach-Geschenk im häuslichen Umfeld

Wenn das versicherte Haustier Personen innerhalb deines häuslichen Umfelds (zum Beispiel Postboten oder Besucher) geschädigt hat (zum Beispiel durch eine Verletzung oder eine Beschädigung/ Verschmutzung der Bekleidung), gibt dir der Versicherer Tipps zur konfliktfreien Streitbeilegung und übernehmen die Kosten für ein Wiedergutmachungsgeschenk in Höhe von 25 Euro je Kalenderjahr.

B.6 Serviceleistung (ohne Kostenübernahme)

Der Versicherer unterstützt dich bei verschiedenen Anlässen und erbringt bei Bedarf die folgenden Serviceleistungen. Für diese Serviceleistungen übernimmt der Versicherer keine Kosten.

B.6.1 Recherche von Tierkliniken / Tierärzten

Der Versicherer hilft dir mit der Recherche und Nennung von Tierkliniken und Tierärzten in der Nähe deines Wohnorts oder bei Reisen in Deutschland oder im europäischen Ausland.

Der Versicherer recherchiert für dich in Deutschland auch Tierklinken und Tierärzte, die folgende besondere Leistungen anbieten:

- Physiotherapie;
- Homöopathie und Akupunktur;
- Chiropraktik und Allergiebehandlung;
- Lasertherapie.

B.6.2 Informationen zum Wiederauffinden des Tieres (Checklisten)

Wenn dein versichertes Haustier entlaufen ist oder gestohlen wurde, unterstützt der Versicherer dich mit hilfreichen Informationen zum Wiederauffinden des Tieres.

Damit du auf solche Situationen vorbereitet und im akuten Fall geeignete Maßnahmen schnell ergreifen kannst, stellt dir der Versicherer auf Wunsch Checklisten zur Verfügung.

B.6.3 Beratung zu Einreise und Impfpflichten

Wenn du mit deinem versicherten Haustier ins Ausland verreisen willst, informiert dich der Versicherer über die für Haustiere geltenden allgemeinen Einreise- und Impfbestimmungen deiner Reisedestination sowie ggf. vorhandene Auflagen über die Wiedereinreise nach Deutschland.

B.7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Personen

Für den SOS-Schutz können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Personen berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Personen von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

B.8 Kein Leistungsanspruch

Für bestimmte, folgende Ereignisse besteht kein Versicherungsschutz, es sei denn, diese sind in der Versicherungspolice explizit genannt:

d. Ergänzungsfuttermittel, Diätfuttermittel und Vitaminpräparate, die nicht stationär verabreicht werden;
e. tierärztliche Konsultationen, Operationen und Heilbehandlungen einschließlich dazugehöriger Diagnostik sowie Vor- und Nachbehandlungen
c.a. am Gebiss, die der Herstellung des jeweiligen Zucht- oder Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben;
c.b. durch den Versicherungsnehmer sowie Ehegatten, Lebenspartner, Kinder oder Eltern;
c.c. die keine Heilbehandlung oder Operation nach sich ziehen, Maßnahmen vorbeugenden Charakters (zum Beispiel Analbeutelentleerung ohne krankhaften Befund, Wolfskrallenentfernung ohne Verletzungen) und wissenschaftlich nicht anerkannte Diagnose- und Therapiemaßnahmen (zum Beispiel Goldimplantate);
c.d. infolge von Epidemien und Pandemien, Kernenergie, Erdbeben, Überschwemmungen, Krieg, innere Unruhen oder hoheitliche Eingriffe;
c.e. von Krankheiten, die durch empfohlene Impfungen im Rahmen der Empfehlungen der Ständigen Impfkommision (wie zum Beispiel Panleukopenie, Staupe, Hepatitis (HCC), Leptospirose, Parvovirose und Tollwut), verhindert werden können, sofern das Bestehen eines Impfschutzes durch einen internationalen Impfpass nicht nachgewiesen werden kann;
c.f. der Welpen nach einer Geburt bzw. einem Kaiserschnitt;
c.g. nach einem Versicherungsfall während der jeweiligen Wartezeit, bei Besonderen Erkrankungen auch bei Unfällen;
c. Wege-, Verweilgeld, Eilige Leistungen, Besuchsgebühr und Reisekosten, sowie Transportkosten;

l. Erstellung von Gesundheitszeugnissen und Gutachten, Bescheinigungen und Aufnahmeuntersuchung, nichtmedizinische Verwaltungs- und Nebenkosten, Rezeptgebühren, Porto-, Kurier- und Versandkosten, Fotodokumentation, Anfertigung von Datenträgern;
m. Tragevorrichtungen, Gehhilfen, Geschirr und Pflegemittel (zum Beispiel Shampoo, Ohrenreiniger), Hilfsmittel, Abgabe von medizinischem Equipment (zum Beispiel Fieberthermometer, Zeckenzange, Inhalatoren);
n. die tierärztliche Notdienstgebühr, die nicht im Zusammenhang mit einer veterinärmedizinisch zwingend notwendigen oder in direkter Folge eines Unfalls abgerechnet wird;
o. Trächtigkeitsuntersuchung und -abbruch, zuchthygienische Maßnahmen, physiologisch ablaufende Geburten und hormonell durchgeführte Östrusverschiebungen bei Hündinnen;
p. Euthanasie des versicherten Hundes, außer bei unheilbaren Krankheiten oder infolge eines Unfalls oder Operation;
q. Kosten für Spender-Tiere (z.B. Blutspende);
r. die Folgen von nicht versicherten Eingriffen.

C Obliegenheiten

C.1 Obliegenheiten nach Schadeneintritt

Du hast nach Eintritt des Schadens

a. ROLAND den Schaden unverzüglich anzuzeigen. Die Notrufzentrale ist über die Telefonnummer +49 221/82779782 erreichbar. ROLAND ist „rund um die Uhr“ für dich erreichbar.
b. dich mit ROLAND darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden,
c. den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen von ROLAND zu beachten,
d. ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den

Umfang der Entschädigungspflicht des Versicherers zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden,

e. ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen des Versicherers auf diesen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ROLAND die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

C.2 Rechtsfolgen bei Obliegenheitsverletzung

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlierst du den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, ihre Leistung in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist du nach, dass du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn du die Obliegenheit arglistig verletzt hast.

Bei vorsätzlicher Verletzung behältst du in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn dich kein erhebliches Verschulden trifft.

Geldbeträge, die ROLAND für dich verauslagt oder dir nur als Darlehen gegeben hat, musst du unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach **Auszahlung an ROLAND zurückzahlen.**

Baustein Hundehalterhaftpflicht-versicherung Rundumschutz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

A Aufgaben und Inhalt der Hundehalterhaftpflichtversicherung ____ 19

B Umfang des Versicherungsschutzes ____ 19

B.1 Das versicherte Risiko ____ 19

B.2 Mitversicherte Personen ____ 19

B.3 Versicherungsfall ____ 19

B.3.1 Definition des Versicherungsfalls ____ 19

B.3.2 Versicherungsfall bei Serienschaden ____ 20

B.4 Versicherte Schäden ____ 20

B.4.1 Schäden durch Welpen ____ 20

B.4.2 Schäden aus Deckakten ____ 20

B.4.3 Miete, Leihe, Leasing und Mietsachschäden ____ 20

B.4.3.1 Mietsachschäden ____ 20

B.4.3.2 Ausschlüsse für Mietsachschäden ____ 20

B.4.3.3 Einschränkung der Versicherungssumme für Mietsachschäden ____ 20

B.4.4 Schäden durch tierische Ausscheidungen _ 20

B.4.5 Schäden durch Nutzung des Hundes als Assistenz-, Such-, Therapie- oder Rettungshund 20

B.4.6 Schäden durch Führen des Hundes ohne Leine/Maulkorb ____ 20

B.4.7 Vermögensschäden ____ 20

B.4.8 Schäden während des Spaziergangs ____ 21

B.4.9 Schäden im Ausland ____ 21

B.4.10 Zahlungsort im Ausland ____ 21

B.4.11 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland ____ 21

B.4.12 im Rundum-Schutz mitversicherte Schäden ____ 22

Im Rundum-Schutz gelten die folgenden Erweiterungen als mitversichert. ____ 22

B.4.12.1 Schäden durch Teilnahme an Veranstaltungen ____ 22

B.4.12.2 Schäden durch Nutzung von Hunden als Zugtiere ____ 22

B.4.12.3 Schäden durch Tiertransportanhänger _ 22

B.4.12.4 Absicherung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gegen andere private Hundehalter (Forderungsausfallschutz) ____ 22

B.4.12.5 Erweiterte Forderungsausfalldeckung (Opferschutz) ____ 22

B.4.12.6 Neuwertentschädigung ____ 23

B.4.12.7 Keine Anrechnung bei Mithaftung ____ 23

B.4.12.8 Mitführen eines fremden Hundes ____ 23

B.4.12.9 Kosten für die Nottötung/Bestattung ___ 23

B.4.12.10 Tierarztkostennotfalldeckung ____ 23

B.4.12.11 Giftködernotfalldeckung ____ 23

B.4.12.12 Schadenminderungskosten ____ 23

B.4.12.13 Wildtierrettung ____ 24

B.4.12.14 Unterbringung in einer Tierpension ____ 24

B.4.12.15 Schäden durch Umwelteinwirkung ____ 24

B.4.12.16 Allmählichkeitsschäden ____ 24

B.4.12.17 Gewässerschäden ____ 24

B.4.12.18 Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen ____ 24

B.5 Nicht versicherte Ansprüche ____ 24

B.6 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen 25

B.6.1 Vorsätzliche Schadenverursachung ____ 25

B.6.2 Schadensfälle von Familienangehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen ____ 25

B.7 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern und Arbeitgeber ____ 25

B.8 Versicherungsleistungen und ihre Grenzen __ 25

B.8.1 Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen ____ 25

B.8.2 Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche ____ 25

B.8.3 Verhaltensbedingtes Scheitern der Erledigung eines Haftpflichtanspruchs ____ 25

B.8.4 Verteidigungskosten in Strafverfahren ____ 25

B.8.5 Begrenzung auf die vereinbarte Versicherungssumme ____ 25

B.8.6 Selbstbeteiligung ____ 26

B.9 Vollmachten ____ 26

B.10 Vorleistungsgarantie ____ 26

B.11 Garantien ____ 26

B.11.1 Update-Garantie ____ 26

B.11.2 Besitzstandsgarantie ____ 27

B.11.3 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft ____ 27

B.12 Veränderung bestehender Risiken/Neue Risiken (Vorsorgeversicherung) ____ 27

C Obliegenheiten ____ 28

C.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss __ 28
C.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände _____ 28
C.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht _____ 28
C.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes_____ 28
C.1.2.2 Kündigung _____ 28
C.1.2.3 Vertragsänderung _____ 28
C.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers_____ 29
C.1.4 Hinweispflicht des Versicherers _____ 29
C.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers __ 29
C.1.6 Anfechtung _____ 29
C.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers _____ 29
C.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers _ 29
C.2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls _____ 29
C.2.1.1 Beseitigung gefahrdrohender Umstände _ 29
C.2.1.2 Rechtsfolgen_____ 29
C.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls _____ 29
C.2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung _____ 30
C.2.3.1 Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung30
C.2.3.2 Mitteilung durch den Versicherer _____ 30
C.2.3.3 Leistungspflicht des Versicherers _____ 30
D Kündigung nach Versicherungsfall_____ 30

A Aufgaben und Inhalt der Hundehalterhaftpflichtversicherung

Als Halter deines Hundes haftest du unabhängig von einem Verschulden für Personen- und Sachschäden, die dein Hund verursacht. Der Baustein Rundumschutz Hundehalterhaftpflicht sichert dich gegen diese gesetzliche Haftung ab. Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Bedingungen beschrieben.

Der Baustein Rundumschutz Hundehalterhaftpflicht ist kein rechtlich selbständiger Vertrag und kann nicht unabhängig von einer Tierkrankenversicherung abgeschlossen oder fortgeführt werden. Soweit nachfolgend nichts abweichend geregelt ist, gelten die Regelungen der AVB Tierkrankenversicherung entsprechend, insbesondere zu Vertragsparteien, vorvertraglicher Anzeigepflicht, Beitragszahlung, Vertragsbeginn und -ende, Fortsetzung im Todesfall, Vertragsumstellung, Mehrfachversicherung, Vertragserklärung, Vollmachten des Versicherungsvertreters, Anschriftenänderungen, Gerichtsstand und Embargobestimmungen.

B Umfang des Versicherungsschutzes

B.1 Das versicherte Risiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als Halter des/der in der Versicherungspolice angegebenen Hundes/Hunde. Dies beinhaltet auch berechtigte Ansprüche von Tierhütern (siehe B.2). Dabei ergibt sich der Umfang des Versicherungsschutzes aus den nachfolgenden Bestimmungen.

B.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sowie alle sonstigen Personen, mit denen der Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, wenn diese den Hund nicht gewerbsmäßig hüten oder betreuen.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft.

Alle geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (vgl. B.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Baustein darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten nach Ziffer C sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

B.3 Versicherungsfall

B.3.1 Definition des Versicherungsfalls

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer

- wegen eines Schadenereignisses, das während der Wirksamkeit der Versicherung eintritt (Versicherungsfall),

- das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte,

aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einer dritten Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

B.3.2 Versicherungsfall bei Serienschaden

Mehrere Versicherungsfälle, die während der Wirksamkeit der Versicherung eintreten, gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem Zusammenhang, insbesondere in sachlicher und zeitlicher Hinsicht oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

Der Versicherungsfall gilt dann zum Zeitpunkt des ersten Versicherungsfalls der Serie als eingetreten.

B.4 Versicherte Schäden

B.4.1 Schäden durch Welpen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Welpen. Voraussetzung ist, dass die Welpen im Besitz des Versicherungsnehmers sind, beim Muttertier bleiben und das Muttertier über diesen Vertrag versichert ist.

Versicherungsschutz besteht für den in der Police genannten Zeitraum ab Geburt.

B.4.2 Schäden aus Deckakten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus ungewolltem oder gewolltem Deckakt.

B.4.3 Miete, Leihe, Leasing und Mietsachschäden

B.4.3.1 Mietsachschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung von Grundstücken, Gebäuden, Wohnungen, Wohnräumen und sonstigen Räumen in Gebäuden, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast hat. Dabei sind alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden eingeschlossen.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für Beschädigungen, Vernichtungen oder dem Abhandenkommen beweglicher Gegenstände und Sachen, die der Versicherungsnehmer zu privaten Zwecken gemietet, geliehen, gepachtet oder geleast hat. Das gilt insbesondere für die folgenden Gegenstände:

- Zwinger, sofern der Versicherungsnehmer diese zu privaten Zwecken gemietet, geliehen oder gepachtet hat;
- Hundeanhänger, Sulky und Schlitten, sofern der Versicherungsnehmer diese zu privaten Zwecken gemietet oder geliehen hat und keine Entschädigung über einen anderen Vertrag verlangen kann;
- bewegliche Einrichtungsgegenstände/Inventar von Ferienunterkünften wie Hotels, Ferienwohnungen und - Häusern, fest installierten Wohnwagen, Tiny Houses und Camping-Containern.

B.4.3.2 Ausschlüsse für Mietsachschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, sowie aus Schäden infolge von Schimmelbildung.

Ausgeschlossen sind ebenfalls Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer dagegen besonders versichern konnte.

B.4.3.3 Einschränkung der Versicherungssumme für Mietsachschäden

Die gesonderten Versicherungssummen für Mietsachschäden für nachfolgende Kategorien sind der Versicherungspolice zu entnehmen:

- Mietsachschäden für Ferienunterkünfte,
- Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden,
- Sonstige gemietete, geliehene, gepachtete oder geleaste bewegliche Sachen

B.4.4 Schäden durch tierische Ausscheidungen

Versichert sind Schäden durch tierische Ausscheidungen.

B.4.5 Schäden durch Nutzung des Hundes als Assistenz-, Such-, Therapie- oder Rettungshund

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Verwendung bzw. Überlassung von Hunden während einer ehrenamtlichen Tätigkeit und als Assistenz-, Such-, Therapie-, Schul- oder Rettungshund, sofern diese Tätigkeiten weder betrieblich noch gewerblich ausgeübt werden.

B.4.6 Schäden durch Führen des Hundes ohne Leine/Maulkorb

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Führen des Hundes ohne Leine und/ oder ohne Maulkorb.

B.4.7 Vermögensschäden

Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die während der Wirksamkeit dieses Versicherungsvertrages unabhängig von einem Personen- oder Sachschaden verursacht wurden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden:

- durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

B.4.8 Schäden während des Spaziergangs

Wenn eine Person mit dem versicherten Hund spazieren geht, auch wenn diese nicht mit dem Versicherungsnehmer verwandt ist oder zusammenlebt, ist dies in Erweiterung von B.2 mitversichert. Dies gilt nicht für gewerbsmäßige Hundesitter.

B.4.9 Schäden im Ausland

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,

- die in den Mitgliedstaaten der EU, der EFTA sowie Andorra, Monaco, San Marino und dem Vatikan oder
- die bei einem vorübergehenden außereuropäischen Auslandsaufenthalt (weltweit)
- eintreten, soweit der inländische Wohnsitz beibehalten wird.

Ausgeschlossen von der weltweiten Deckung ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle in den USA, den U.S.-Territorien sowie in Kanada.

Versicherungsschutz besteht bis im in der Police genannten Zeitraum.

B.4.10 Zahlungsort im Ausland

Die Leistungen erfolgen in der Währung Euro. Liegt der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten die Verpflichtungen zu dem Zeitpunkt als erfüllt, zu dem der Geldbetrag bei einem Geldinstitut angewiesen wurde, das in einem Staat der Europäischen Währungsunion liegt.

B.4.11 Kautionsleistungen bei Versicherungsfällen im Ausland

Wenn der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall im Ausland zur Hinterlegung einer Kaution aufgefordert wird, hinterlegt der Versicherer den geforderten Geldbetrag.

Die geleistete Kautionszahlung ist ganz oder teilweise vom Versicherungsnehmer zurückzuzahlen, wenn

- sie als Strafe oder Geldbuße einbehalten wird;
- es sich um nicht versicherte Schadenersatzansprüche handelt;
- der Versicherungsnehmer die Kaution verfallen lässt;
- die Kaution höher ist als der tatsächliche Schadenersatz.

Sofern zusammen mit der Kaution bestimmte Verhaltensregeln oder Nachweispflichten verbunden sind, hat der Versicherungsnehmer diese einzuhalten bzw. zu erbringen, sofern dies nach den konkreten Umständen zumutbar ist. Verfügt der Versicherungsnehmer nicht über geforderte Belege oder der Versicherungsnehmer kann die Fristen nicht einhalten, sodass die Kaution unter Umständen verfällt, hat sich der Versicherungsnehmer unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

B.4.12 im Rundum-Schutz mitversicherte Schäden

Im Rundum-Schutz gelten die folgenden Erweiterungen als mitversichert.

B.4.12.1 Schäden durch Teilnahme an Veranstaltungen

Versichert sind Haftpflichtansprüche infolge privater Teilnahme

- an Hundeschlitten- und Hunderennen,
- an Schauvorführungen und Turnieren inklusive der Vorbereitungen hierzu (Trainingsläufe),
- an der Ausübung von Hundesport (zum Beispiel Agility, Zughundesport) und
- am Unterricht eines Hundevereins oder einer Hundeschule.

Außerdem besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden, weil er einen Hundeschlitten oder -sulky besitzt, der aufgrund seiner Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit einen Schaden verursacht hat.

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen und am Unterricht sind auch gesetzliche Haftpflichtansprüche der anderen Teilnehmer sowie von Figuranten (Scheinverbrechern) mitversichert.

B.4.12.2 Schäden durch Nutzung von Hunden als Zugtiere

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers, wenn Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer den/die Hund/e als Zugtier/e von eigenen oder fremden Fuhrwerken (zum Beispiel Schlitten) eingesetzt hat.

Ausgeschlossen bleiben dabei Schäden an den eigenen Fuhrwerken. Zur Mitversicherung von geliehen und gemieteten Fuhrwerken: Siehe Ziffer B.4.12.3.

B.4.12.3 Schäden durch Tiertransportanhänger

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem privaten Eigentum, Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern.

B.4.12.4 Absicherung von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gegen andere private Hundehalter (Forderungsausfallschutz)

Die vorliegende Haftpflichtversicherung schützt den Versicherungsnehmer gegen Ansprüche, die andere Personen gegen ihn geltend machen, weil der versicherte Hund den Personen einen Schaden zugefügt hat.

Dieser Versicherungsschutz wird erweitert, indem der Versicherer auch die eigenen gesetzlichen Haftpflichtansprüche gegen andere private Hundehalter absichert, deren Hunde dem Versicherungsnehmer und/oder seinem versicherten Hund einen Schaden zufügen. Dabei wird der Versicherungsnehmer so gestellt, als hätten diese Personen eine vergleichbare Hundehalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen, die denselben Versicherungsumfang hat wie dieser Versicherungsvertrag. Der Forderungsausfallschutz umfasst ausschließlich gesetzliche Schadenersatzansprüche.

Die Ansprüche können ab der in der Versicherungspolice genannten Schadenhöhe geltend gemacht werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Absicherung greift:

- Es muss ein rechtskräftiges Urteil oder ein vollstreckbarer Vergleich gegen die Person vorliegen.
- Es muss erfolglos versucht worden sein, diesen Titel zu vollstrecken. Das ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Person in den letzten drei Jahren eine eidesstattliche Versicherung über ihre Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder offensichtlich bzw. zu erwarten ist, dass die Vollstreckung keinen Erfolg haben wird und auf eine Vollstreckung verzichtet wird.
- Der Versicherungsnehmer hat die Schadenersatzansprüche, die er gegen die Person hat, an den Versicherer abgetreten.

Versicherungsschutz besteht auch, wenn die schädigende Person dem Versicherungsnehmer vorsätzlich einen Schaden zufügt. Davon abgesehen gelten die weiteren Ausschlüsse des Versicherungsschutzes aus diesem Vertrag entsprechend.

B.4.12.5 Erweiterte Forderungsausfalldeckung (Opferschutz)

Ergänzend zu B.4.12.4 besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn der Schadenersatzanspruch des Versicherungsnehmers aufgrund eines Personenschadens nicht durchgesetzt werden kann, weil das schädigende Tier und/oder dessen Halter nicht bekannt ist.

Der Versicherer ist gegenüber dem Versicherungsnehmer oder einer gemäß B.2 versicherten Person nur dann leistungspflichtig, wenn

- der Schädiger eine vorsätzliche Straftat begangen hat;
- aufgrund dessen eine Strafanzeige vom Versicherungsnehmer oder der versicherten (verletzten) Person gestellt wurde;
- das polizeiliche Ermittlungsverfahren eingestellt wurde und der schriftliche Einstellungsbescheid vorliegt;

- der Versicherer Einblick in die polizeiliche Ermittlungsakte erhalten hat;
- der Schädiger unbekannt bleibt.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- psychische Folgeschäden,
- Sachschäden.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

B.4.12.6 Neuwertentschädigung

Der Versicherer leistet auf Wunsch des Versicherungsnehmers für Sachschäden Schadenersatz zum Neuwert bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag. Voraussetzung für die Neuwertentschädigung ist, dass der beschädigte/zerstörte Gegenstand zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum ist.

Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung.

B.4.12.7 Keine Anrechnung bei Mithaftung

Auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers und sofern kein Versicherungsschutz über eine andere bestehende Absicherung erlangt werden kann, wird sich der Versicherer nicht auf die Anrechnung eines Mitverschuldens nach § 254 BGB (Quotelung) berufen (z.B. Hundebeißerei). Der Verzicht der Anrechnung bezieht sich ausschließlich auf Sachschäden und findet bei Personen- und/oder Vermögensschäden keine Anwendung.

Die Schadenhöhe, bis zu der der Versicherer auf eine Anrechnung verzichtet, ist in der Versicherungspolice genannt.

B.4.12.8 Mitführen eines fremden Hundes

Eingeschlossen sind Schäden aus dem Mitführen / Hüten eines fremden Hundes durch den Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person gemäß B.2, sofern keine Leistungen aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrages geltend gemacht werden können (subsidiäre Deckung).

B.4.12.9 Kosten für die Nottötung/Bestattung

Sollte im direkten Zusammenhang mit einem Schadensfall, der aus diesem Vertrag zu erstatten ist, der versicherte Hund versterben oder eine Nottötung erforderlich sein, übernimmt der Versicherer die Kosten, die für die erforderliche Bestattung bzw. Nottötung und/oder Einäscherung anfallen. Eingeschlossen sind Kosten, die durch den Transport des Hundes an den Ort der Bestattung oder Nottötung entstehen.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.12.10 Tierarztkostennotfalldeckung

Wird ein versicherter Hund durch einen fremden Hund verletzt und muss daraufhin innerhalb von 24 Stunden bei einem Tierarzt behandelt werden, ersetzt der Versicherer die anfallenden Behandlungskosten. Voraussetzung hierfür ist, dass eine abschließende Beurteilung der Haftung noch nicht möglich ist oder der Halter des fremden Hundes nicht mit einem zumutbaren Aufwand zu ermitteln ist.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.12.11 Giftködernotfalldeckung

Wird ein versicherter Hund durch einen Giftköder verletzt oder vergiftet und muss daraufhin innerhalb von 24 Stunden bei einem Tierarzt behandelt werden, ersetzt der Versicherer die anfallenden Behandlungskosten.

Ein Giftköder ist ein Gegenstand, der von einem unbekannten Dritten mit dem Ziel ausgelegt wurde, Tiere zu schädigen. Das gilt insbesondere für Gegenstände, die mit Gift oder schädlichen Gegenständen, wie zum Beispiel Nägel und Glasscherben, und Köder zur Jagd- und Schädlingsbekämpfung, präpariert wurden.

Voraussetzung hierfür ist, dass der Giftköder polizeilich gemeldet wurde und der Schuldige nicht ermittelt, werden konnte.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.12.12 Schadenminderungskosten

Hatte der Versicherungsnehmer Aufwendungen, weil er (mit oder ohne Erfolg) versucht hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern, übernimmt der Versicherer diese sogenannten Rettungskosten, wenn und sofern

- die Aufwendungen für die Rettung und
- die Kosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.12.13 Wildtierrettung

Mitversichert sind die Ansprüche auf Tierarztkosten von Tierärzten gegen den Versicherungsnehmer, wenn dieser verletzte Wildtiere findet und zur Behandlung zu einem Tierarzt oder in eine Tierklinik bringt.

Die Behandlungskosten sind begrenzt auf den einfachen Satz der Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (GOT) in der jeweils aktuellen Fassung und insgesamt auf den in der Versicherungspolice genannten Betrag.

B.4.12.14 Unterbringung in einer Tierpension

Mitversichert sind die gesetzlichen Haftpflichtansprüche infolge eines Aufenthalts des versicherten Hundes in einer Tierpension. Ausgeschlossen bleiben die Ansprüche der Tierpension als gewerblicher Tierhüter gegen den Versicherungsnehmer.

B.4.12.15 Schäden durch Umwelteinwirkung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, dass sich Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen im Boden, in der Luft oder im Wasser ausgebreitet haben.

B.4.12.16 Allmählichkeitsschäden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch die allmähliche Einwirkung von Kälte/Wärme, Gasen, Dämpfen, Feuchtigkeit oder Niederschlägen entstanden sind.

B.4.12.17 Gewässerschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die durch die physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Wasserbeschaffenheit entstanden sind. Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

B.4.12.18 Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen

Die Versicherung schützt den Versicherungsnehmer auch in der Eigenschaft als Betreiber einer Anlage zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer die Anlage zu privaten Zwecken nutzt,

- die Einzelbehälter der Anlage ein Fassungsvermögen von max. 210 l/kg aufweisen und
- alle Behälter zusammen bzw. die gesamte Anlage ein Fassungsvermögen von max. 210l/kg hat.

B.5 Nicht versicherte Ansprüche

Kein Versicherungsschutz besteht für die folgenden Ansprüche oder Haftpflichtansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt:

- Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen, auf Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung oder Schadenersatz statt der Leistung;
- der mitversicherten Personen untereinander, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben.
- Ansprüche, die bestehen, weil der Vertragsgegenstand nicht mehr genutzt werden kann oder der geschuldete Erfolg ausbleibt;
- Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen, die im Vertrauen auf die ordnungsgemäße Vertragserfüllung getätigt wurden;
- Ansprüche auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- Ansprüche wegen anderer Ersatzleistungen, die an die Stelle der Erfüllung treten.
- Ansprüche im Zusammenhang mit Erzeugnissen, die der Versicherungsnehmer in den Verkehr gebracht hat oder mit Leistungen, die der Versicherungsnehmer erbracht hat, sofern er wusste, dass diese mangelhaft waren.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat, wenn die Ursache der Schäden in der Herstellung oder Lieferung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache führt.
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Arbeiten oder sonstige Leistungen, wenn die Ursache der Schäden in der Leistung liegt. Das gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einer mangelhaften Teilleistung liegt und diese die gesamte Leistung zunichtemacht.
- Haftpflichtansprüche, die von Liquidatoren des Versicherungsnehmers oder von Personen geltend gemacht werden, deren Aufgabe dem Versicherungsnehmer gegenüber die Zwangs- und Insolvenzverwaltung, Betreuung oder Vermögensverwaltung ist.
- Ansprüche, soweit diese aufgrund eines Vertrages oder aufgrund von Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen
- Ansprüche wegen Personenschäden, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer eine andere Person mit einer Krankheit angesteckt hat. Gleiches gilt für Sachschäden, die durch Krankheiten von Tieren entstanden sind, die dem Versicherungsnehmer gehören, von Ihm gehalten oder von Ihm veräußert wurden. Der Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- Ansprüche wegen Sachschäden, die durch Überschwemmungen stehender oder fließender

Gewässer entstehen. Gleiches gilt für Vermögensschäden, die sich aus den Sachschäden ergeben
- Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers, soweit nicht an anderer Stelle ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- Ansprüche für Jagdgebrauchshunde, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.
- Ansprüche für gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere, die eine gesonderte gewerbliche Tierhalterhaftpflichtversicherung benötigen.
- Ansprüche, die vor Versicherungsbeginn eingetreten sind.

B.6 Leistungsausschlüsse und -einschränkungen

B.6.1 Vorsätzliche Schadenverursachung

Führt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person einen Versicherungsfall vorsätzlich herbei, besteht kein Versicherungsschutz.

B.6.2 Schadensfälle von Familienangehörigen und wirtschaftlich verbundenen Personen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche von Angehörigen und von wirtschaftlich verbundenen Personen gegen den Versicherungsnehmer.

Eingeschlossen sind jedoch Haftpflichtansprüche der Tierhüter gegen den Versicherungsnehmer.

Als Familienangehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder, auch Adoptiv-, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern und -kinder,
- Großeltern, Enkel und Geschwister.

B.7 Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern und Arbeitgeber

Versichert sind übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, Dienstherren sowie öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden.

B.8 Versicherungsleistungen und ihre Grenzen

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

B.8.1 Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechts- kräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die der Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen hat, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung festgestellt worden, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Wochen vom Anspruch der geschädigten Person freistellen.

B.8.2 Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche

Zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche führt der Versicherer ggf. einen Gerichtsprozess gegen die Person, die den Anspruch gegen den Versicherungsnehmer erhebt. In diesem Fall trägt der Versicherer auch die Kosten des Verfahrens.

B.8.3 Verhaltensbedingtes Scheitern der Erledigung eines Haftpflichtanspruchs

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, muss der Versicherer nicht für den Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten aufkommen, der von der Weigerung an entsteht.

B.8.4 Verteidigungskosten in Strafverfahren

Kommt es wegen eines Schadenereignisses, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, der unter den Versicherungsschutz fällt, zu einem Strafverfahren und bestellt oder genehmigt der Versicherer in diesem Verfahren einen Verteidiger für den Versicherungsnehmer, so trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Kosten. Das gilt sowohl für die Kosten nach der Gebührenordnung als auch für höhere Kosten, die gesondert vereinbart wurden.

B.8.5 Begrenzung auf die vereinbarte Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Das gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, so trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche. In Abweichung zu § 101 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz ist die Höchstleistung inklusive der Prozesskosten auf die Versicherungssumme begrenzt.

Hat der Versicherungsnehmer an die geschädigte Person Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so erstattet der Versicherer die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. des Restbetrages zum Kapitalwert der Rente.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

B.8.6 Selbstbeteiligung

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung mit einem in der Versicherungspolice und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Das gilt auch dann, wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall höher sind als die Versicherungssumme. Unabhängig von der Selbstbeteiligung gilt, dass die Entschädigungsleistung des Versicherers auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt ist (vgl. Ziffer B.8.5).

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleiben auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche nach Ziffer A.8.2 verpflichtet.

B.9 Vollmachten

Der Versicherer darf alle Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abgeben, die zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess im Namen des Versicherungsnehmers zu führen.

Hat der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, von einer anderen Person zu fordern, dass diese eine zu zahlende Rente aufhebt oder mindert, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

B.10 Vorleistungsgarantie

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung nicht klar, ob ein versicherter Sachschaden während der Wirksamkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder noch in die Wirksamkeit eines Vorvertrages fällt, wird der Versicherer sich nicht darauf berufen, dass kein Versicherungsschutz besteht, sondern dem Versicherer mit dem Vorversicherer über die zeitliche Zuordnung des Schadens und die damit verbundene Zuständigkeit auseinandersetzen.

Kann keine Einigung mit dem Vorversicherer erzielt werden und es steht gleichzeitig fest, dass der entsprechende Schadensfall auch nach den Vertragsbestimmungen des Vorversicherers versichert wäre, geht der Versicherer in Vorleistung und reguliert den Schaden auf Basis dieser Vertragsbestimmungen.

Sofern sich herausstellt, dass der Versicherungsfall nicht in den versicherten Zeitraum dieses Vertrages fällt und der Vorversicherer ebenfalls ganz oder teilweise leistungsfrei ist, kann der Versicherer die erbrachten Leistungen von Versicherungsnehmer zurückfordern.

B.11 Garantien

B.11.1 Update-Garantie

Werden die Bedingungen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne einen Mehrbeitrag zu

erheben, geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Baustein.

B.11.2 Besitzstandsgarantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Hundehalterhaftpflichtversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird der Versicherer gemäß den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur wenn

- ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;
- der Vertrag nicht durch den vorherigen Versicherer aufgrund Nichtzahlung der Folgeprämie oder aufgrund eines Schadenfalls gekündigt wurde;
- die in der Versicherungspolice vereinbarte maximale Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt.
- Ausgeschlossen von der Besitzstandsgarantie sind Schäden im Zusammenhang mit im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;
- beruflichen und gewerblichen Risiken;
- vorsätzlich herbeigeführten Versicherungsfällen;
- Haftpflichtansprüchen, soweit sie aufgrund Vertrags oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- gesetzliche Erfüllungsansprüchen;
- Haftpflichtansprüchen des Versicherungsnehmers selbst;
- Haftpflichtansprüchen aus Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Assistance-Dienstleistungen;
- Beitragsbefreiungen bei Arbeitslosigkeit und/oder Arbeitsunfähigkeit.

B.11.3 Abweichungen von den Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

Der Versicherer garantiert, dass die Deckungsinhalte dieser privaten Haftpflichtversicherung ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den jeweils aktuellen Musterbedingungen des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) abweichen.

B.12 Veränderung bestehender Risiken/Neue Risiken (Vorsorgeversicherung)

Nach Abschluss dieses Versicherungsvertrages können sich Risiken, die bei Vertragsabschluss bestanden haben, verändern oder ganz neue Risiken hinzukommen.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

Für Risiken, die nach Vertragsabschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung), besteht zunächst Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, ohne dass der Versicherungsnehmer diese besonders anzeigen muss. Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen.

Erst wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer dazu auffordert, muss er dem Versicherer die neuen Risiken anzeigen. Dazu hat der Versicherungsnehmer dann einen Monat Zeit. Meldet der Versicherungsnehmer die neuen Risiken nicht oder nicht fristgerecht, so entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt, in dem die Risiken eingetreten sind.

Wenn der Versicherungsnehmer die neuen Risiken meldet, wird geprüft, ob diese in den bestehenden Versicherungsvertrag eingeschlossen werden können oder ob ein separater Versicherungsvertrag notwendig ist. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Die Regelungen zur Vorsorgeversicherung gelten nicht für

- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
- Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

Versicherungsschutz besteht bis zum in der Versicherungspolice genannten Betrag.

C Obliegenheiten

Die folgenden Pflichten gelten für den Versicherungsnehmer und alle mitversicherten Personen (vgl. Ziffer B.2).

C.1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

C.1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (zum Beispiel E- Mail) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und C.1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

C.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

C.1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C.1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

C.1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C.1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis, der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

C.1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach C.1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des

Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

C.1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

C.1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

C.1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

C.1.6 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

C.1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

C.2 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

C.2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

C.2.1.1 Beseitigung gefahrdrohender Umstände

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

C.2.1.2 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

C.2.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß

Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

C.2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

C.2.3.1 Rechtsfolgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach C.2.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.

C.2.3.2 Mitteilung durch den Versicherer

Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (zum Beispiel E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

C.2.3.3 Leistungspflicht des Versicherers

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang, der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

D Kündigung nach Versicherungsfall

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls oder nach unberechtigter Ablehnung des Anspruchs auf Freistellung kann der Versicherungsnehmer diesen Baustein kündigen. Nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung hat er dafür einen Monat Zeit. Die Kündigung muss in Textform zugehen, also zum Beispiel als E-Mail. Sie wird direkt mit Zugang wirksam, es sei denn, der Versicherungsnehmer bestimmt einen späteren Zeitpunkt. Der späteste Zeitpunkt ist das Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Auch dem Versicherer steht nach Eintritt des Versicherungsfalls ein Kündigungsrecht zu. Das oben Gesagte gilt dann entsprechend. Die Kündigung des Versicherers wird nicht sofort, sondern erst einen Monat nach Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Baustein Spezial-Rechtsschutz (sofern in der Versicherungspolice vereinbart)

A Aufgaben und Inhalt der Rechtsschutzversicherung ____ 32
A.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes ____ 32
A.2 Mitversicherte Personen ____ 32
A.3 Nicht versicherte Risiken ____ 32
B Leistungsarten Der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst: ____ 33
B.1 Schadenersatz-Rechtsschutz ____ 33
B.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht ____ 33
B.3 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten ____ 33
B.4 Verwaltungs-Rechtsschutz ____ 33
B.5 Straf-Rechtsschutz ____ 33
B.6 Ordungswidrigkeiten-Rechtsschutz ____ 34
B.7 Telefonische Rechtsberatung/ Rechts-Infoline 34
B.8 Aktive Forderungsausfalldeckung ____ 34
B.8.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes ____ 34
B.8.2 Vorsätzliche Schädigung ____ 34
B.8.3 Kosten der gerichtlichen Durchsetzung ____ 34
C Leistungsumfang ____ 34
C.1 Leistungsumfang im Inland ____ 35
C.1.1 Mediation ____ 35
C.1.2 Die Vergütung eines Rechtsanwalts, ____ 35
C.1.3 Sachverständige ____ 35
C.1.4 Steuer-Rechtsschutz ____ 35
C.2 Leistungsumfang im Ausland ____ 35
C.2.1 Anwaltskosten und Regulierung im Ausland 35
C.2.2 Reisekosten zu Gerichten im Ausland ____ 36
C.2.3 Übersetzungen ____ 36
C.2.4 Bevollmächtigte im Ausland ____ 36
C.2.5 Erstattung bei Fremdwährung ____ 36
C.2.6 Geltungsbereich ____ 36
C.3 Sonstige Leistunen im In- und Ausland ____ 36
C.3.1 Gerichtskosten ____ 36
C.3.2 Schieds- und Schlichtungsverfahren ____ 36
C.3.3 Prozessgegner ____ 36
C.3.4 Erstattung von Kosten ____ 36
C.3.5 Kaution ____ 36
D Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz ____ 36
D.1 Versicherungsfall ____ 37
D.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz ____ 37
D.1.2 Zeitpunkt des Rechtsverstoßes ____ 37
D.1.3 Versicherungsfälle über einen Zeitraum ____ 37
D.1.4 Mehrere Versicherungsfälle ____ 37
E Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten ____ 37
E.1 Zeitliche Ausschlüsse ____ 37
E.1.1 Wartezeit ____ 37
E.1.2 Vorvertragliche Anträge ____ 37
E.1.3 späte Schadenmeldung ____ 37
E.1.4 Steuer-Rechtsschutz vor Vertragbeginn ____ 37
E.2 Inhaltliche Ausschlüsse ____ 37
E.2.1 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten ____ 37
E.2.2 Verfassungs- und internationale Gerichte ____ 38
E.2.3 Insolvenzverfahren ____ 38
E.2.4 Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren ____ 38
E.2.5 Halt- und Parkverstöße ____ 38
E.2.6 Streitigkeiten unter Versicherten ____ 38
E.2.7 Streitigkeiten zwischen Lebenspartnern ____ 38
E.2.8 Übergang von Ansprüchen ____ 38
E.2.9 Geltendmachung fremder Ansprüche ____ 38
E.2.10 Vorsätzlich begangene Straftaten ____ 38
E.2.11 Selbstständige Tätigkeiten ____ 38
E.3 Einschränkung der Leistungspflicht ____ 38
E.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit/ Schiedsgutachter ____ 39
E.4.1 Ablehnung des Rechtsschutzes ____ 39
E.4.2 Mitteilung der Ablehnung ____ 39
E.4.3 Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens 39
E.4.4 Entscheidung des Schiedsgutachters ____ 39
E.4.5 Kosten des Schiedsgutachterverfahrens ____ 39
F Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles 39
F.1 Anzeige- und Auskunftspflichten ____ 39
F.2 Abstimmung kostenauslösender Maßnahmen ____ 40
F.3 Schadenminderung ____ 40
F.4 Rechtsschutzbestätigung ____ 40
F.5 Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwaltes ____ 40
F.6 Pflichten gegenüber dem Rechtsanwalt ____ 40
F.7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung ____ 40
F.8 Zurechnung des Rechtsanwaltsverhaltens ____ 41

F.9 Abtretung von Rechtsschutzansprüchen _____41
F.10 Übergang von Erstattungsansprüchen_____41
F.11 Rückzahlung _____41
G Versicherungssumme_____41
G.1 Allgemeine Versicherungssumme _____41
G.2 Besondere Versicherungssummen _____41
G.3 Zusammenrechnung _____41
H Örtlicher Geltungsbereich/ In welchen Ländern sind Sie versichert? _____41
H.1 Europa und angrenzende Gebiete _____ 42
H.2 Weltweiter Schadenersatz-Rechtsschutz____ 42
I Kündigung nach Versicherungsfall _____ 42
I.1 Ablehnung Versicherungsschutz_____ 42
I.2 mehrere Versicherungsfälle _____ 42
J Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?_____ 42
J.1 Gesetzliche Verjährung _____ 42
J.2 Die Verjährung wird ausgesetzt,_____ 42
K Rechtsstellung mitversicherter Personen _____ 42

A Aufgaben und Inhalt der Rechtsschutzversicherung

Du möchtest deine rechtlichen Interessen wahrnehmen. Der Versicherer erbringt die dafür erforderlichen Leistungen und sichert dir so den Zugang zum Recht. Der Umfang der Leistungen ist im Versicherungsantrag, im Versicherungsschein und in diesen Versicherungsbedingungen beschrieben. Gerne unterstützt dich der Versicherer, deinen Konflikt schnell und nachhaltig zu lösen. Frage den Versicherer nach deinen Möglichkeiten.

A.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als:

- Halter,
- Eigentümer und
- Besitzer

der im Versicherungsschein benannten Tiere.

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz), sofern keine andere Rechtsschutzversicherung zum Ersatz dieser Kosten verpflichtet ist (Subsidiärhaftung).

Hinweis: Hast du noch eine weitere Rechtsschutzversicherung – auch als mitversicherte Person, z. B. über deine Eltern, deinen Ehegatten oder Lebenspartner –, musst du dich zunächst an diesen Rechtsschutzversicherer wenden. Lehnt dieser den Versicherungsschutz ab, reiche bitte das Ablehnungsschreiben zusammen mit deiner Anfrage bei uns ein.

Der Rechtsschutz-Baustein ist kein rechtlich selbständiger Vertrag und kann nicht unabhängig von einer Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen oder fortgeführt werden. Soweit nicht abweichend geregelt, gelten die Regelungen der AVB THV, insbesondere die Ziffern C – N.

A.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Familienangehörigen des Versicherungsnehmers sowie alle sonstigen Personen, mit denen der Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebt, wenn diese den Hund nicht gewerbsmäßig hüten oder betreuen.

Als Familienangehörige gelten:

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder, auch Adoptiv-, Schwieger-, Stief- und Pflegeeltern und -kinder,
- Großeltern, Enkel und Geschwister.

Alle geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (vgl. Ziffer B.12), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.

Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten in Ziffer C sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

A.3 Nicht versicherte Risiken

Du hast Versicherungsschutz für den Bereich deiner privaten Tierhaltung. Du hast hier keinen Versicherungsschutz, wenn Du rechtliche Interessen im Zusammenhang mit der Zucht von Tieren und/oder einer der folgenden Tätigkeiten wahrnimmst:

- eine gewerbliche Tätigkeit,
- eine freiberufliche Tätigkeit,
- eine sonstige selbständige Tätigkeit.

Wann liegt eine sonstige selbständige Tätigkeit vor?

Wenn Einkünfte im steuerrechtlichen Sinne erzielt werden oder werden sollen, die keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit (zum Beispiel Löhne oder Gehälter) oder Einkünfte aus Rente sind.

B Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes umfasst:

B.1 Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Durchsetzung deiner Schadenersatzansprüche.

Versicherungsschutz besteht für die gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit:

- diese auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts beruhen,
- diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem versicherten Tier stehen,
- der Gegenstandswert mindestens 100 Euro beträgt.

Solche Schadenersatzansprüche dürfen allerdings nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen (dingliche Rechte sind Rechte, die gegenüber jedermann wirken und von jedem respektiert werden müssen, zum Beispiel Eigentum).

B.2 Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

Versicherungsschutz besteht, um deine rechtlichen Interessen wahrzunehmen, aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten. („Ein Schuldverhältnis“ besteht zum Beispiel zwischen Käufer und Verkäufer. Ein Streit über ein dingliches Recht kann beispielsweise zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer auf Herausgabe einer Sache bestehen), soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem versicherten Tier stehen.

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei Streitigkeiten aus:

- Kauf- und Verkaufsverträgen über Tiere,
- Tierarztbehandlungsverträgen,
- Tierpensions- und Unterbringungsverträgen,
- Verträgen mit Hundeschulen, Tiertrainern oder Tierbetreuern,
- Verträgen mit Tierheilpraktikern oder Tierphysiotherapeuten.

Mitversichert sind ausdrücklich Verträge, die ausschließlich die Unterbringung der versicherten Tiere zum Gegenstand haben.

Dieser Versicherungsschutz gilt nicht, soweit es sich um eine Angelegenheit aus folgenden Bereichen handelt:

- Schadenersatz-Rechtsschutz (siehe B.1),
- Arbeits-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus oder um Ihr Arbeitsverhältnis) oder
- Wohnungs- oder Grundstücks-Rechtsschutz (zum Beispiel Streit aus Ihrem Mietverhältnis oder wenn Sie als Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks oder Gebäudes betroffen sind)

B.3 Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten

Versicherungsschutz besteht, um deine rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Steuern und Abgaben vor deutschen Finanzgerichten wahrzunehmen, aber erst ab dem gerichtlichen Verfahren, soweit diese im ursächlichen Zusammenhang mit dem versicherten Tier stehen.

B.4 Verwaltungs-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, um deine rechtlichen Interessen vor Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten in Bezug auf das versicherte Tier wahrzunehmen.

Versicherungsschutz besteht insbesondere bei:

- Leinenzwang,
- Maulkorbpflicht,
- Haltungsuntersagung,
- Einstufung eines Tieres als gefährlich,
- behördlicher Sicherstellung oder Einziehung eines Tieres sowie
- sonstige tierhaltungsrechtlichen Auflagen.

B.5 Straf-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht, für die Verteidigung, wenn dir oder der mitversicherten Person (siehe A.2) in Bezug auf das versicherte Tier ein strafrechtliches Vergehen vorgeworfen wird. (Vergehen sind Straftaten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von unter einem Jahr oder Geldstrafe bedroht sind.)

Du hast Versicherungsschutz unter folgenden Voraussetzungen:

- das Vergehen ist vorsätzlich und fahrlässig nach dem Gesetz strafbar
- und dir wird ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen.

Wird dir oder der mitversicherten Person jedoch ein vorsätzliches Verhalten vorgeworfen, erhältst du zunächst keinen Versicherungsschutz. Wenn du nicht wegen vorsätzlichen Verhaltens verurteilt wirst, erhältst du rückwirkend Versicherungsschutz. Ändert sich der Vorwurf während des Verfahrens auf fahrlässiges Verhalten, besteht ab diesem Zeitpunkt Versicherungsschutz.

In folgenden Fällen hast du also keinen Versicherungsschutz:

- Dir wird ein Verbrechen vorgeworfen (Straftat, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr bedroht ist).
- Dir wird ein Vergehen vorgeworfen, das nur vorsätzlich begangen werden kann (zum Beispiel Beleidigung, Diebstahl, Betrug).

Dabei ist es egal, ob der Vorwurf berechtigt ist oder wie das Strafverfahren ausgeht.

Ausnahme: Ein Gericht stellt rechtskräftig fest, dass du das Vergehen vorsätzlich begangen haben. In diesem Fall bist du verpflichtet, uns die entstandenen Kosten zu erstatten.

B.6 Ordungswidrigkeiten-Rechtsschutz

Versicherungsschutz besteht für deine Verteidigung, wenn dir eine Ordnungswidrigkeit im Zusammenhang mit dem versicherten Tier vorgeworfen wird. (Beispiel: Der versicherte Hund verursacht unzulässigen Lärm)

Wird bestandskräftig oder rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

B.7 Telefonische Rechtsberatung/ Rechts-Infoline

Leistungsgegenstand: Servicetelefon bzw. „Rechts-Infoline“ Sie erreichen uns - montags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr - und freitags von 8:00 bis 13:30 Uhr unter der Telefonnummer, die dir im Begleitschreiben zum Versicherungsschein genannt wird, zu den dort genannten Telefonkosten. Diese Telefonnummer darf nur von dir persönlich bzw. in dringenden Fällen von einer durch dich beauftragten Person benutzt werden. Eine Weitergabe der Telefonnummer an Dritte ist nicht gestattet. Die im Missbrauchsfall entstehenden Kosten sind von dir zu tragen. Bei einem Anruf nennst du bitte deinen Namen und deine persönliche Vertragsnummer (Nummer des auf Sie ausgestellten Versicherungsscheines).

B.8 Aktive Forderungsausfalldeckung

B.8.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes
Dieser Baustein erweitert deinen Versicherungsschutz um die Absicherung deiner eigenen gesetzlichen Schadenersatzansprüche gegen andere private Hundehalter, deren Hund dir und/oder deinem versicherten Hund einen Schaden zufügt. Du wirst dabei so gestellt, als hätte diese Person eine Hundehalterhaftpflichtversicherung mit demselben Versicherungsumfang wie dein Vertrag abgeschlossen.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für gesetzliche Schadenersatzansprüche. Du kannst deinen Anspruch ab der im Versicherungsschein genannten Schadenhöhe geltend machen.

B.8.2 Vorsätzliche Schädigung
Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dir die schädigende Person den Schaden vorsätzlich zugefügt hat. Im Übrigen gelten die Ausschlüsse dieses Vertrags entsprechend.

B.8.3 Kosten der gerichtlichen Durchsetzung
Besteht für die gerichtliche Durchsetzung deines Schadenersatzanspruchs nach B.8.1 und B.8.2 kein Versicherungsschutz über eine anderweitig bestehende Rechtsschutzversicherung, übernimmt der Versicherer im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme die dabei entstehenden Kosten.

Du hast dafür zu sorgen, den Schaden im Sinne des § 82 VVG möglichst gering zu halten, das heißt: die Rechtsverfolgungskosten so niedrig wie möglich zu halten und von mehreren möglichen Vorgehensweisen die kostengünstigste zu wählen.

C Leistungsumfang

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen, damit du deine Interessen im nachfolgend erläuterten Umfang wahrnehmen kannst.
Der Versicherer zahlt in jedem Versicherungsfall höchstens die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für dich selbst und für mitversicherte Personen in demselben Versicherungsfall werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Versicherungsfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen. Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sorgt der Versicherer ferner für die Gewährung eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsschein genannten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

C.1 Leistungsumfang im Inland

C.1.1 Mediation

Um dir eine einvernehmliche und nachhaltige Konfliktbeilegung zu ermöglichen, trägt der Versicherer die Kosten bis zu 200 Euro je Mediation, jedoch maximal 1.000 Euro pro Versicherungsjahr für einen vom Versicherer vorgeschlagenen Mediator. (Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Angestrebt wird eine einvernehmliche Beilegung des Konflikts durch die Parteien. Diese erhalten hierzu die Hilfe eines Mediators. Eine Mediation erfolgt freiwillig und eigenverantwortlich.)

Ausnahme: du und die andere Partei haben sich bereits auf einen anderen Mediator geeinigt. Dann trägt der Versicherer dessen Kosten bis zu 150 Euro je Mediation, jedoch maximal 1.000 Euro pro Versicherungsjahr.

Die Mediation kann in Anwesenheit der Beteiligten, telefonisch oder auch online erfolgen.

Nehmen an der Mediation nicht versicherte Personen teil, übernimmt der Versicherer anteilig die Kosten, die auf dich und mitversicherte Personen entfallen (Beispiel: du und dein Ehepartner haben einen Konflikt mit einem Dritten. Die Kosten des Mediators werden hälftig zwischen den Parteien geteilt. Die Kosten, die auf dich und deinen Ehepartner entfallen, trägt der Versicherer. Der Dritte muss seinen Kostenanteil, also 50 %, selbst bezahlen).

C.1.2 Die Vergütung eines Rechtsanwalts,
der deine Interessen vertritt (Wenn du mehr als einen Rechtsanwalt beauftragst, trägt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht. Auch Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels trägt der Versicherer nicht).

Der Versicherer erstattet maximal die gesetzliche Vergütung eines Rechtsanwalts, der am Ort des zuständigen Gerichts ansässig ist oder wäre. Die gesetzliche Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

Wohnst du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt? Dann übernimmt der Versicherer bei deiner gerichtlichen Streitigkeit weitere anwaltliche Kosten, und zwar bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines anderen Rechtsanwalts, der nur den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Ausnahme: Im Straf-, Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz trägt der Versicherer diese weiteren Kosten nicht.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt der Versicherer je Versicherungsfall Kosten von höchstens 249,90 Euro:

- dein Anwalt erteilt dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt dir eine Auskunft oder
- er erarbeitet für dich ein Gutachten.

Sollte der Gesetzgeber die Gebühr für die Erstberatung (aktuell 249,90 Euro gem. § 34 RVG) betragsmäßig ändern, gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

C.1.3 Sachverständige
Der Versicherer übernimmt deine Kosten für einen gerichtlich bestellten bzw. akkreditierten Sachverständigen, wenn der Versicherer der Beauftragung des Sachverständigen zuvor in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) zugestimmt hat.

C.1.4 Steuer-Rechtsschutz
Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe B.3) für Angehörige der steuerberatenden Berufe (Beispiel: Steuerberater).

C.2 Leistungsumfang im Ausland

C.2.1 Anwaltskosten und Regulierung im Ausland
Bei einem Versicherungsfall im Ausland trägt der Versicherer die Kosten für einen Rechtsanwalt, der für dich am zuständigen Gericht im Ausland tätig wird.

Dies kann sein entweder:
- ein am Ort des zuständigen Gerichts ansässiger, ausländischer Rechtsanwalt oder
- ein Rechtsanwalt in Deutschland.

Den Rechtsanwalt in Deutschland vergütet der Versicherer so, als wäre der Rechtsstreit am Ort seines Anwaltsbüros in Deutschland. Diese Vergütung ist begrenzt auf die gesetzliche Vergütung.

Ist ein ausländischer Rechtsanwalt für dich tätig und wohnst du mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht (im Ausland) entfernt? Dann übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines Rechtsanwalts an deinem Wohnort. Diesen Rechtsanwalt bezahlt der Versicherer dann bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der den Schriftverkehr mit dem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichts führt (sogenannter Verkehrsanwalt). Dies gilt nur für die erste Instanz.

Wenn sich die Tätigkeit des Anwalts auf die folgenden Leistungen beschränkt, dann trägt der Versicherer je Versicherungsfall Kosten von höchstens 249,90 Euro:

- dein Anwalt erteilt dir einen mündlichen oder schriftlichen Rat,
- er gibt dir eine Auskunft,
- er erarbeitet für dich ein Gutachten.

Sollte der Gesetzgeber die Gebühr für die Erstberatung (aktuell 249,90 € gem. § 34 RVG) betragsmäßig ändern, gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen.

Hast du einen Versicherungsfall, der aufgrund eines Verkehrsunfalls im europäischen Ausland eingetreten ist, und hast du daraus Ansprüche? Dann muss zunächst eine Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. mit der Entschädigungsstelle im Inland erfolgen. Erst wenn diese Regulierung erfolglos geblieben ist, trägt der Versicherer auch die Kosten für eine Rechtsverfolgung im Ausland. Beispiel: Du bist mit deinem Hund im europäischen Ausland unterwegs. Verursacht ein ausländischer Autofahrer einen Verkehrsunfall, bei dem dein Hund verletzt wird, muss zunächst eine Schadenregulierung über den deutschen Schadenregulierungsbeauftragten des ausländischen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers versucht werden. Erst wenn diese Regulierung erfolglos bleibt, übernehmen wir auch die Kosten einer Rechtsverfolgung im Ausland.

Die zusätzlichen Kosten der Regulierung im Inland übernimmt der Versicherer im Rahmen der gesetzlichen Gebühren, und zwar bis zur Höhe von 1.500 Euro.

C.2.2 Reisekosten zu Gerichten im Ausland
Der Versicherer trägt deine Kosten für eine Reise zu einem ausländischen Gericht, wenn:

- du dort als Beschuldigter oder Prozesspartei erscheinen musst und
- du Rechtsnachteile nur durch dein persönliches Erscheinen vermeiden kannst.

Der Versicherer übernimmt die tatsächlich entstehenden Kosten bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze.

C.2.3 Übersetzungen
Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der Unterlagen, wenn dies notwendig ist, um deine rechtlichen Interessen im Ausland wahrzunehmen. Der Versicherer übernimmt dabei auch die Kosten, die für die Übersetzung anfallen.

C.2.4 Bevollmächtigte im Ausland
Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten auch für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

C.2.5 Erstattung bei Fremdwährung
Wenn du diese Kosten in fremder Währung bezahlt hast, erstattet der Versicherer sie dir in Euro. Als Abrechnungsgrundlage verwendet der Versicherer den Wechselkurs des Tages, an dem du die Kosten vorgestreckt hast.

C.2.6 Geltungsbereich
Es gilt der örtliche Geltungsbereich gemäß Ziffer I.

C.3 Sonstige Leistunen im In- und Ausland

Darüber hinaus leistet der Versicherer im In- und Ausland Folgendes:

C.3.1 Gerichtskosten
Der Versicherer trägt

- die Gerichtskosten, einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden,
- die Kosten des Gerichtsvollziehers,
- die Verfahrenskosten vor Verwaltungsbehörden, die dir von der Behörde in Rechnung gestellt werden.

C.3.2 Schieds- und Schlichtungsverfahren
Der Versicherer übernimmt die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens, und zwar bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstünden.

Versicherungsschutz für Mediation ist nur beschränkt auf das Inland.

C.3.3 Prozessgegner
Der Versicherer übernimmt die Anwalts- und Gerichtskosten deines Prozessgegners, wenn du zur Erstattung dieser Verfahrenskosten aufgrund gerichtlicher Festsetzung verpflichtet bist.

C.3.4 Erstattung von Kosten
Der Versicherer erstattet die von ihm zu tragenden Kosten, wenn du nachweist, dass du

- zu deren Zahlung verpflichtet bist oder
- diese Kosten bereits gezahlt hast.

C.3.5 Kaution
Um dich vorübergehend von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen, zahlt der Versicherer für dich, wenn nötig, eine Kaution. Dies geschieht in Form eines zinslosen Darlehens bis zu der im Versicherungsvertrag vereinbarten Höhe.

D Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

Du hast Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Diesen Anspruch hast du aber nur, wenn der Versicherungsfall nach Beginn des Versicherungsschutzes und vor dessen Ende

eingetreten ist.

D.1 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall ist:

D.1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz
Im Schadenersatz-Rechtsschutz das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll.

D.1.2 Zeitpunkt des Rechtsverstoßes
Soweit keine andere Regelung besteht, der Zeitpunkt, zu dem du oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll.

D.1.3 Versicherungsfälle über einen Zeitraum
Wenn sich dein Versicherungsfall über einen Zeitraum erstreckt, ist dessen Beginn maßgeblich.

D.1.4 Mehrere Versicherungsfälle
Sind mehrere Versicherungsfälle für deinen Anspruch auf Versicherungsschutz ursächlich, ist der erste entscheidend. Wenn dieser erste Versicherungsfall innerhalb der Vertragslaufzeit eintritt, erhältst du Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Versicherungsfall vor Vertragsbeginn oder während der Wartezeit eingetreten ist, hast du keinen Anspruch auf Versicherungsschutz.

E Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

In folgenden Fällen hast du keinen Versicherungsschutz:

E.1 Zeitliche Ausschlüsse

E.1.1 Wartezeit
Der Versicherungsfall ist innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn eingetreten (das ist die sogenannte Wartezeit. Während der Wartezeit besteht kein Versicherungsschutz).
Ausnahme: Auch in den ersten drei Monaten hast du Versicherungsschutz

- im Schadenersatz-Rechtsschutz,
- im Straf-Rechtsschutz,
- im Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz,

Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe B.3) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung Ihrer Abgaben (zum Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

E.1.2 Vorvertragliche Anträge
Der Versicherungsfall liegt zwar nach Beginn des Versicherungsschutzes. Diesem ging jedoch voraus, dass du vor Versicherungsbeginn

- einen Antrag bei einer Behörde gestellt hast
- einen Antrag auf Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag gestellt hast.

E.1.3 späte Schadenmeldung
Du meldest dem Versicherer einen Versicherungsfall, bist aber zu diesem Zeitpunkt länger als drei Jahre für den betroffenen Bereich nicht mehr bei dem Versicherer versichert.

E.1.4 Steuer-Rechtsschutz vor Vertragbeginn
Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (siehe B.3) liegen die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die Festsetzung deiner Abgaben (zum Beispiel: Steuern, Gebühren) vor Vertragsbeginn.

E.2 Inhaltliche Ausschlüsse

In folgenden Fällen hast du keinen Versicherungsschutz:

E.2.1 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten
Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit

a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben,
b) Nuklearschäden und genetischen Schäden. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden aus einer medizinischen Behandlung,
c) dem Erwerb, der Veräußerung, der Planung, Errichtung oder baulichen Veränderung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles sowie dessen Finanzierung;
d) Bergbauschäden und Beeinträchtigungen aufgrund von bergbaubedingten Immissionen (das sind Einwirkungen, wie zum Beispiel Erschütterungen) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.
e) dem Kauf oder Verkauf eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
f) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich in Ihrem Eigentum oder Besitz befindet oder das Sie erwerben oder in Besitz nehmen möchten.
g) der genehmigungs-/anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils. Dieses Grundstück, Gebäude oder Gebäudeteil befindet sich in Ihrem Eigentum oder Besitz oder Sie möchten es erwerben oder in Besitz nehmen.
h) Du willst Schadenersatzansprüche abwehren. (Beispiel: Du hast einen Verkehrsunfall und der Gegner will Schadenersatz von dir. Dies ist nicht durch die Rechtsschutzversicherung, sondern im Rahmen der Haftpflichtversicherung versichert.)
i) aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen sowie aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht (zum Beispiel das Mitbestimmungsrecht in Unternehmen und Betrieben)
j) Streitigkeiten aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter

juristischer Personen (zum Beispiel: Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstände einer Aktiengesellschaft).

k) aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
l) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-/Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum.
m) Streitigkeiten aus dem Kartell- oder sonstigem Wettbewerbsrecht.
n) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung, der Verwaltung und der Finanzierung von Kapitalanlagen.
o) Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Vergabe von Darlehen, Spiel- oder Wettverträgen oder Gewinnzusagen.
p) Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts.
q) Du willst gegen den Rechtsschutzversicherer oder das Schadenabwicklungsunternehmen vorgehen.
r) Streitigkeiten wegen
   - der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen
   - Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben.

E.2.2 Verfassungs- und internationale Gerichte
Du nimmst deine rechtlichen Interessen wahr

- vor Verfassungsgerichten oder
- vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen (zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof).

E.2.3 Insolvenzverfahren
Jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über dein Vermögen eröffnet wurde oder eröffnet werden soll.

E.2.4 Enteignungs- und Planfeststellungsverfahren
Streitigkeiten in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs-Angelegenheiten und/oder in Angelegenheiten, die im Baugesetzbuch geregelt sind.

E.2.5 Halt- und Parkverstöße
Gegen dich wird ein Ordnungswidrigkeiten- bzw. Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes geführt.

E.2.6 Streitigkeiten unter Versicherten
Es bestehen Streitigkeiten

- zwischen dir und weiteren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- von Mitversicherten gegen dich,
- von Mitversicherten untereinander.

E.2.7 Streitigkeiten zwischen Lebenspartnern
Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist.

E.2.8 Übergang von Ansprüchen
Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden auf dich übertragen oder sind auf dich übergegangen, nachdem ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

E.2.9 Geltendmachung fremder Ansprüche
Du willst die Ansprüche eines anderen geltend machen (Beispiel: Du lässt dir die Schadenersatzansprüche eines Freundes gegen einen Dritten abtreten, um diese geltend zu machen. Dies ist nicht versichert.)

E.2.10 Vorsätzlich begangene Straftaten
Es besteht in den Rechtsbereichen nach 2.1 bis 2.8 ein ursächlicher Zusammenhang mit einer von dir oder einer mitversicherten Person vorsätzlichen begangenen Straftat.
Wird dies erst später bekannt, bist du verpflichtet, die von uns erbrachten Leistungen zurückzuzahlen.

E.2.11 Selbstständige Tätigkeiten
Jegliche Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit einer geplanten oder ausgeübten gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbständigen Tätigkeit.

E.3 Einschränkung der Leistungspflicht

Der Versicherer kann folgende Kosten nicht erstatten:

a) Kosten, die du übernommen hast, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein.
b) Kosten, die bei einer gütlichen Einigung entstanden sind und die nicht dem Verhältnis des von dir angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen. (Beispiel: Du verlangst Schadenersatz in Höhe von 10.000 Euro. In einem Vergleich mit dem Gegner erlangst du einen Betrag von 8.000 Euro = 80 % des angestrebten Ergebnisses. In diesem Fall übernimmt der Versicherer 20 % der entstandenen Kosten, nämlich für den Teil, den du nicht durchsetzen konntest.) Dies bezieht sich auf die gesamten Kosten der Streitigkeit.

Ausnahme: Es ist gesetzlich eine andere Kostenregelung vorgeschrieben.

c) Du einigst dich auch über unstrittige oder nicht versicherte Ansprüche. In diesem Fall zahlt der Versicherer die darauf entfallenden Kosten nicht.
d) Von den vom Versicherer zu tragenden Kosten wird die vereinbarte Selbstbeteiligung je Versicherungsfall abgezogen.

Ausnahme: Hängen mehrere Versicherungsfälle zeitlich und ursächlich zusammen, wird zu deinen Gunsten die Selbstbeteiligung nur einmal abgezogen.

e) Kosten von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen (zum Beispiel: Kosten eines Gerichtsvollziehers),

- die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen,
- die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden („Vollstreckungstitel" sind zum Beispiel ein Vollstreckungsbescheid und ein Urteil).

f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art, bei denen vom Gericht eine Geldstrafe oder Geldbuße unter 250 Euro verhängt wurde.
g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

E.4 Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder Mutwilligkeit/ Schiedsgutachter

E.4.1 Ablehnung des Rechtsschutzes
Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach

a) die Wahrnehmung deiner rechtlichen Interessen nach B.1 bis B.7 keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
b) du deine rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen willst. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn die voraussichtlich entstehenden Kosten in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg stehen. In diesem Fall kann der Versicherer nicht zahlen, weil die berechtigten Interessen der Versichertengemeinschaft beeinträchtigt würden.

E.4.2 Mitteilung der Ablehnung
Die Ablehnung muss der Versicherer dir in diesen beiden Fällen unverzüglich schriftlich mitteilen, und zwar mit Begründung. („Unverzüglich" heißt nicht unbedingt „sofort", sondern „ohne schuldhaftes Zögern bzw. so schnell wie eben möglich".)

E.4.3 Einleitung des Schiedsgutachterverfahrens
Wenn der Versicherer den Versicherungsschutz ablehnt, kannst du vom Versicherer die Einleitung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangen. Dieser ist verpflichtet, dich auf diese Möglichkeit und die voraussichtlichen Kosten hinzuweisen. Mit diesem Hinweis müssen wir dich auffordern, uns alle nach der Auffassung des Versicherers für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlichen Mitteilungen und Unterlagen zuzusenden.
Wenn du die Durchführung eines Schiedsgutachterverfahrens verlangst, hat der Versicherer dieses Verfahren innerhalb eines Monats einzuleiten und dich hierüber zu unterrichten. Wenn zur Durchsetzung deiner rechtlichen Interessen Fristen einzuhalten sind, muss der Versicherer die zur Fristwahrung notwendigen Kosten tragen und dies bis zum Abschluss des Schiedsgutachterverfahrens. (Beispiele für das Einhalten von Fristen: Berufungsfrist droht abzulaufen, Verjährung droht einzutreten.) Dies ist unabhängig davon, wie das Schiedsgutachterverfahren ausgeht. Wenn der Versicherer das Schiedsgutachterverfahren nicht innerhalb eines Monats einleitet, besteht für dich Versicherungsschutz in beantragtem Umfang.

E.4.4 Entscheidung des Schiedsgutachters
Der Schiedsgutachter ist ein seit mindestens fünf Jahren zugelassener Rechtsanwalt. Er wird vom Präsidenten der für Ihren Wohnsitz zuständigen Rechtsanwaltskammer benannt. Dem Schiedsgutachter muss der Versicherer alle vorliegenden Mitteilungen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die für die Durchführung des Schiedsgutachterverfahrens wesentlich sind. Der Schiedsgutachter entscheidet schriftlich, ob Versicherungsschutz besteht. Diese Entscheidung ist für den Rechtsschutzversicherer verbindlich.

E.4.5 Kosten des Schiedsgutachterverfahrens
Wenn der Schiedsgutachter feststellt, dass die Leistungsverweigerung des Versicherers ganz oder teilweise unberechtigt war, trägt der Versicherer die Kosten des Schiedsgutachterverfahrens. Wenn die Leistungsverweigerung nach dem Schiedsspruch berechtigt war, trägst du die Kosten des Verfahrens und die des Schiedsgutachters. Die Kosten, die uns durch das Schiedsgutachterverfahren entstanden sind, trägt der Versicherer selbst.

F Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

F.1 Anzeige- und Auskunftspflichten

Du musst uns den Rechtsschutzfall unverzüglich anzeigen.
Damit der Rechtsanwalt die Stellungnahme abgeben kann, musst du ihn vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten. Außerdem musst du die

Beweismittel angeben. Wenn du diesen Verpflichtungen nicht nachkommst, entfällt dein Versicherungsschutz.

F.2 Abstimmung kostenauslösender Maßnahmen

Kosten verursachende Maßnahmen musst du nach Möglichkeit mit dem Versicherer abstimmen, soweit dies für dich zumutbar ist. (Beispiele für kostenverursachende Maßnahmen: die Beauftragung eines Rechtsanwalts, Erhebung einer Klage oder Einlegung eines Rechtsmittels.)

F.3 Schadenminderung

Du hast bei Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, siehe § 82 VVG.

Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hast du die kostengünstigste zu wählen. Du hast insbesondere darauf hinzuwirken, dass

a) nicht mehrere Prozesse geführt werden, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann;
b) auf zusätzliche Klageanträge verzichtet wird, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind;
c) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abgewartet wird, sofern diese tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
d) zunächst nur ein angemessener Teil der Ansprüche eingeklagt wird, wenn die gerichtliche Geltendmachung weiterer Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückgestellt werden kann;
e) in Angelegenheiten mit kurzen Klage- oder Rechtsmittelfristen dem Rechtsanwalt ein unbedingter Prozessauftrag erteilt wird, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten umfasst. Du hast Weisungen des Versicherers zur Schadenminderung einzuholen und zu befolgen, soweit dir dies zumutbar ist. Du hast den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.

F.4 Rechtsschutzbestätigung

Der Versicherer bestätigt dir den Umfang des Versicherungsschutzes, der für den konkreten Versicherungsfall besteht. Ergreifst du jedoch Maßnahmen zur Durchsetzung deiner rechtlichen Interessen,

- bevor der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes bestätigt hat und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten?
- Dann trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Bestätigung des Versicherungsschutzes vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen gehabt hätte.

F.5 Auswahl und Beauftragung des Rechtsanwaltes

Den Rechtsanwalt kannst du auswählen. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

a) wenn du das verlangst oder
b) wenn du keinen Rechtsanwalt benennst und dem Versicherer die umgehende Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint. Wenn der Versicherer den Rechtsanwalt auswählt, beauftragt er ihn in deinem Namen. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich. Der Versicherer übernimmt in beiden Fällen ausschließlich die gesetzlich geregelten Gebühren (RVG); eine abweichende Honorarvereinbarung mit dem Rechtsanwalt trägt der Versicherer nicht.

F.6 Pflichten gegenüber dem Rechtsanwalt

Du musst nach der Beauftragung des Rechtsanwalts Folgendes tun:

Deinen Rechtsanwalt

- vollständig und wahrheitsgemäß unterrichten,
- die Beweismittel angeben,
- die möglichen Auskünfte erteilen,
- die notwendigen Unterlagen beschaffen und dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand deiner Angelegenheit geben.

F.7 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Wenn du eine der in F.1.1 und F.1.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen, **verlierst du deinen Versicherungsschutz**.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, und zwar in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten“: Jemand verletzt die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.) Wenn du eine Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit nach Eintritt des Versicherungsfalls verletzt, kann auch dies zum vollständigen oder teilweisen Wegfall des Versicherungsschutzes führen. Dies setzt jedoch voraus, dass der Versicherer dich vorher durch gesonderte Mitteilung in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) über diese Pflichten informiert hat.

Der Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt hast.

Der Versicherungsschutz bleibt auch in folgendem Fall bestehen:

Du weist nach, dass die Obliegenheitsverletzung nicht die Ursache war

- für den Eintritt des Versicherungsfalls,
- für die Feststellung des Versicherungsfalls oder

- für die Feststellung oder den Umfang der Leistung des Versicherers (zum Beispiel: Du hast die Einlegung des Rechtsmittels nicht mit dem Versicherer abgestimmt. Bei nachträglicher Prüfung hätte der Versicherer jedoch auch bei rechtzeitiger Abstimmung die Kostenübernahme bestätigt.)

Der Versicherungsschutz bleibt nicht bestehen, wenn du deine Obliegenheit arglistig verletzt hast.

F.8 Zurechnung des Rechtsanwaltsverhaltens

Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwaltes zurechnen lassen, soweit dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.

F.9 Abtretung von Rechtsschutzansprüchen

Deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen kannst du nur mit Einverständnis des Versicherers abtreten. („Abtreten" heißt: Du überträgst deine Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die du gegenüber dem Versicherer hast, auf deinen Rechtsanwalt oder eine andere Person.) Das Einverständnis des Versicherers bedarf der Textform.

Ausnahme: Das Zustimmungserfordernis entfällt, wenn du auf Geld gerichtete Ansprüche gegen den Versicherer hast (zum Beispiel: Du bist mit der Bezahlung einer Gerichtskostenrechnung ausnahmsweise in Vorleistung getreten). Wenn der Versicherer dich von noch nicht bezahlten Kostenrechnungen freistellen soll, liegt kein auf Geld gerichteter Anspruch vor.

F.10 Übergang von Erstattungsansprüchen

Wenn ein anderer (zum Beispiel: dein Prozessgegner) dir Kosten der Rechtsverfolgung erstatten muss, dann geht dieser Anspruch auf den Versicherer über. Aber nur dann, wenn der Versicherer die Kosten bereits beglichen hat.

Du musst dem Versicherer die Unterlagen aushändigen, die er braucht, um diesen Anspruch durchzusetzen. Bei der Durchsetzung des Anspruchs musst du auch mitwirken, wenn der Versicherer das verlangt. Wenn du diese Pflicht vorsätzlich verletzt und der Versicherer deshalb diese Kosten von den anderen nicht erstattet bekommt, dann muss der Versicherer über die geleisteten Kosten hinaus keine weiteren Kosten mehr erstatten. Wenn du grob fahrlässig gehandelt hast, ist der Versicherer berechtigt, die Kosten in einem der Schwere deines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Du musst beweisen, dass du nicht grob fahrlässig gehandelt hast. (Beispiel für „grob fahrlässiges Verhalten": Jemand verletzt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße.)

F.11 Rückzahlung

Hat dir ein anderer (zum Beispiel: dein Prozessgegner) Kosten der Rechtsverfolgung erstattet und wurden diese zuvor vom Versicherer gezahlt? Dann musst du diese Kosten an den Versicherer zurückzahlen.

G Versicherungssumme

G.1 Allgemeine Versicherungssumme

Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsschein oder in den Tarifbestimmungen vereinbarte Versicherungssumme.

G.2 Besondere Versicherungssummen

Soweit keine niedrigere Versicherungssumme vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme für den Schadenersatz Rechtsschutz, Steuer-Rechtsschutz, Verwaltungs-Rechtsschutz, Straf-Rechtsschutz und Ordnungswidrigkeiten Rechtsschutz höchstens 500.000 Euro je Rechtsschutzfall.

Soweit keine niedrigere Versicherungssumme vereinbart ist, beträgt die Versicherungssumme für den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht höchstens 30.000 Euro je Rechtsschutzfall.

G.3 Zusammenrechnung

Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

H Örtlicher Geltungsbereich/ In welchen Ländern sind Sie versichert?

H.1 Europa und angrenzende Gebiete

Du hast Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in folgenden Gebieten gesetzlich zuständig ist oder wäre und du deine Rechtsinteressen dort verfolgst:

- in Europa,
- in den Anliegerstaaten des Mittelmeers,
- auf den Kanarischen Inseln,
- auf Madeira.

H.2 Weltweiter Schadenersatz-Rechtsschutz

Außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziff. H (also weltweit) besteht Rechtsschutz bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Schadenersatz-Rechtsschutz, sofern der Rechtsschutzfall während eines längstens sechs Wochen dauernden privaten Aufenthaltes eintritt.

I Kündigung nach Versicherungsfall

I.1 Ablehnung Versicherungsschutz

Wenn der Versicherer deinen Versicherungsschutz ablehnt, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kannst du den Vertrag vorzeitig kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats zugehen, nachdem du die Ablehnung des Versicherers erhalten hast.

I.2 mehrere Versicherungsfälle

Sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und besteht für diese Versicherungsschutz? In diesem Fall können sowohl du als auch der Versicherer den Vertrag vorzeitig kündigen.

Die Kündigung muss dem Versicherer beziehungsweise dir innerhalb eines Monats zugehen, nachdem der Versicherer seine Leistungspflicht für den zweiten Versicherungsfall bestätigt hat. Die Kündigung muss in Textform (Beispiel: Brief oder E-Mail) erfolgen.

Wenn du kündigst, wird deine Kündigung wirksam, sobald sie dem Versicherer zugeht. Du kannst jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird; spätestens jedoch am Ende des Versicherungsjahrs. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat, nachdem du sie erhalten hast, wirksam.

J Wann verjähren Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?

J.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

J.2 Die Verjährung wird ausgesetzt,

wenn du einen Anspruch aus deinem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet hast, ist die Verjährung ausgesetzt. Die Aussetzung wirkt von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem dir die Entscheidung des Versicherers in Textform zugeht (Das heißt: Bei der Berechnung der Verjährungsfrist berücksichtigt der Versicherer zu deinen Gunsten den Zeitraum von der Meldung bis zum Eintreffen seiner Entscheidung bei dir nicht).

K Rechtsstellung mitversicherter Personen

Der Versicherungsnehmer kann der Inanspruchnahme des Versicherungsschutzes durch eine mitversicherte Person widersprechen, soweit gesetzlich zulässig und keine entgegenstehenden Rechte der mitversicherten Person bestehen.